

## Anhang.

## 1. Von den Beizeichen.

Bei dem Gebrauche im Mittelalter, nach welchem Glieder einer Familie verschiedene Namen, etwa nach ihren Besitzungen, Burgen ic., und verschiedene Wappen führten <sup>1)</sup>, dienten diese — abgesehen davon, daß sie sich bis ins Unendliche vermehren mußten — zwar immer für ihre Zeit zur Unterscheidung und Kennzeichnung der Personen: ließen aber für Andere, mit ihren Verhältnissen Unbekannte dieselben, die doch Familienglieder waren, wie einander fremde Personen erscheinen, und diese selbst mußten bei Zerstreuung ihrer Familien in andere Gegenden und Länder einander fremd werden. Das zu vermeiden gab es, was dabei die Wappen betrifft, kein anderes Mittel als das ursprüngliche Wappen des Familienhauptes im Allgemeinen beizubehalten, für den erstgeborenen Sohn als nächsten Erben aber, und für die nachgeborenen Söhne und deren Söhne oder die jüngern Linien, durch eine Aenderung in Nebensachen, durch eine Zuthat oder sonst noch auf andere Weise zu unterscheiden, und so entstanden, insofern man sich dazu gewisser Zeichen und Bilder bediente, die Beizeichen oder sogenannten Brüche (Fr. brisures, E. differences or brisures, distinctions of houses).

Eine einfache Art das Familienwappen ohne Beizeichen für eine andere Linie zu unterscheiden, war die, daß man dieselben Farben und Bilder beibehielt, sie aber mit einander abwechselte, oder die Wappenbilder anders stellte und richtete, oder für das Feld oder Bild eine andere Farbe annahm, wie z. B. d. Boineburg (S. 1, 136) gewiert, schwarz und silbern, d. Boineburg der Weizen (S. 5, 12) gewiert, silbern u. schwarz; d. Gr. v. d. Schulenburg, in den verschiedenen Linien der Dohse in ihrem W. verschieden gewiert, roth und silbern, silbern und roth, in andern noch besonders wieder den Kopf roth und silbern gewiert (RW. 1, 93—95); d. Schowenstein (S. 3, 173) bei ganz gleichen Wappen, der eine aber mit gol. Linkbalken, der andere mit gol. Rechtsbalken; d. Althausen (S. 5, 118. 183), der eine schwarz und sil. gequert, mit rechtem Keile gewechselter Farben, der andere schwarz und golden gequert mit linkem Keile gewechselter Farben, T. 4, 1. 2; d. Niedesel v. Eisenbach, Gold, schwarzer Eselkopf von vorn, mit 3 Distelblättern im Maule (S. 1, 134), d. N. v. Bellersheim eben so, der Eselkopf rechts gewendet (S. 5, 126); d. N. zu Verß, Silber, der Eselkopf links gewendet, eine Distel zwischen 2 Blättern im Maule (S. 1, 135); d. Buchseck (Bussack?) genannt Brandt, Gold, schwarzen Widderkopf mit gewundenen Hörnern, von vorn, d. B. gen. Münch, d. Widderkopf mit gew. Hörnern links gewendet, d. B. gen. Ruffer, Silber,

1) So kommen z. B. in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom J. 1219 (bei Guden, in praef. zu sylloge var. diplom. p. 13) Comes Henricus de Schwarzburg et frater suus Comes Guntherus de Keuerenburg vor, und in einer andern, dem Testamente eines Waldung Strumpel alias Finke Scholasticus der Collegiatkirche zu St. Stephan in Mainz vom J. 1366. (bei Ioannes rer. Mogunt. T. II. p. 561 u. Guden. l. c. p. 14): Executores elegerunt dilectosque fratres meos Henricum dictum Schilling militem et Georgium dictum Schade armigerum. So werden auch in einer Urkunde d. Graf. v. Nassau v. J. 1209 Fridericus de Biegen und Frid. Stale als Brüder, und in einer Urkunde Herzogs Otto von Meran vom J. 1244, Eberhard Förtsch zu Thurnau und Albrecht von Wallenroth als Vater und Sohn aufgeführt.

der Wibderkopf mit gebogenen Hörnern rechts gewendet (S. 1, 137); b. Sternberg und Hagenburg von d. Stanek abstammend, jene 3 gol. Sterne in blauem, diese in rothem Schilde (nach Höp. p. 656); d. Gr. Sulzbach u. Castel, desselben Stammes (nach R. 191), 3, 2, 1 sil. Lilien, jene in rothem, diese in blauem Schilde (S. 2, 11); d. Fr. Castel aber (S. 1, 26) gewiert, im 1. u. 4. rothen W. 3, 2, 1 sil. im 2. u. 3. blauen W. 3, 2, 1 gol. Lilien. So auch d. van Zuylen v. Nyvelt, die 2, 1 Säulen (zuylen) roth in Silber (L. 615), d. Z. v. Natewisch, silbern in roth (L. 614), d. Z. v. Hardenbergh, schwarz in Silber (L. 612), d. Z. v. Calenbourg, roth in Golde (sämmtlich bei Neuf. 52); d. Z. v. de Haar und Z. v. Harmelen (L. 611. 613), beide im 1. u. 4. W. roth in Silber, im 2. u. 3. W. aber verschieden, der erste noch durch aufgelegten Mittelschild. Der Söhne des Gr. Arnold v. Arschot welcher ums Jahr 1120 drei schwarze Lilien in Golde im Schilde führte, die der erstgeborne beibehielt, der 2. Gerhard Herr v. Wesemale aber silbern in roth, der 3. Gotfried Fr. v. Nagelâr roth in Silber, der 4. Heinrich Herr v. Riviere, schwarz in Silber, der 5. Herr von Scheneven golden in roth (nach Men. ver. art. d. bl. c. 19. p. 352 aus Butkeus trophées de Brabant), und der vier Söhne d. Mailly (nach Sp. I. p. 348. §. 11) 3 Hämmer in Golde, der eine grün, die folgenden roth, blau, schwarz.

Oder man that noch etwas hinzu, z. B. d. Blaubiz: blau, sil. Fisch links gerichtet, d. Glaubiz v. Brüg eben so, der Fisch rechts gerichtet mit rothem Bande in der Mitte umgeben oder mit rothem Pfahle belegt (S. 1, 67); d. Herwart (S. 1, 207) Silber, links gerichteter rother Uhu, d. Herwart v. Hohenburg (S. 1, 81), eben so der Uhu rechts gerichtet, dazu gol. Stabbord; Bouchardus und Matheus de Montmorenciaco bei jenem auf Siegeln v. J. 1175 u. 1193 (Vr. g. 9) in jedem Kreuzwinkel ein Adler, bei diesem auf Siegel von 1221 (Vr. g. 10) in jedem 4 Adler, sowohl im Schilde als auch auf der Pferdebedeck; George-Ferrers Townshend marquis Townshend (Lo. 480): blau, mit sieben Hermelinflecken belegter Sparren zwischen 2, 1 Muscheln silbern (crest Hirsch, Schildhalter Hirsch und Windspiel), John-Robert Townshend viscount Sydney (Lo. 467) blau, mit 5 Hermelinflecken belegter u. m. Halbmonde überstellter Sp. silbern, zwischen 2, 1 gol. Muscheln (crest Hirsch, Schildhalter, Löwe und Hirsch); der Brüder Richard Wellesley marquis Wellesley und Arthur Wellesley duke a. marquis of Wellington (Lo. 496. 497) beide ganz gleich, gewiert im 1. u. 4. rothen Viertel gemeines Kreuz zwischen je 2, 1, 2 Münzen, sil. im 2. u. 3. gol. W. roth. Löwe, bei dem letzten der Löwe bloß mit einem Halsbande, und nur durch verschiedenen aufgelegten Mittelschild unterschieden (außer einigem Unterschiede in crest u. Schildhaltern); eben so d. Fr. Fick v. Angeltshurn u. Fick auf Amerthal (S. 7, 14) alles, auch Helmzier u. Helmdecke durchans gleich, und nur durch verschiedenen Mittelschild unterschieden.

Solche Aenderungen aber reichen theils nicht hin um W. dadurch, als absichtlich damit vorgenommen, zu wirklich verschiedenen zu machen, theils können durch Wechsel der Farben und Silber und in Richtung der W. verschieden, sonst gleiche Wappen ursprünglich so verschiedene, von ganz verschiedenen nicht verwandten Personen geführt sein, theils ist es ungewiß, ob solche Wappen verwandten Personen zur Unterscheidung angehören, oder ob nur eines oder das andere dieser W. das richtige sei, und nur Einem gehöre. Eins oder das andere von diesen kann bei folgenden W. der Fall sein: der Herbst u. d. Gypvan (S. 3, 105), beide gelängt, mit einer Kugel belegt, gewechselter Farbe, beim ersten silbern und roth, beim andern roth u. silbern, Helmdecke u. Helmzierde bei beiden gleich, bloß die 6 Federn auf der Kugel eines jeden anders gestellt; der Bottenfuß u. d. Weinweil (S. 5, 191), in rothem Schilde der erste schrägrechte, der andere schräglinke Spitze; d. Dost v. Grelbach u. d. Weichselitz (S. 1, 164), in gelängtem Schilde ganz gleiche W. nur die W. in den Hälften gewechselt, das in der rechten Hälfte des ersten in der linke Hälfte des andern; ganz eben so d. Altorf u. d. Hürblach (S. 5, 263). Ferner: d. Dalchan u. d. Währen (S. 5, 145), d. Stolz und d. Gungelsau (S. 5, 263) alles ganz gleich, und eben so Braunsbach, nur daß hier der Schild geschrägt und bei jenen gekehrt ist; d. Egger (S. 2, 141) silbern u. schwarz gekehrt, im Silber 1 schwarze, im Schwarzen 2 schrägrechts gestellte sil. Kugeln, d. Egger (S. 5, 118) sil. u. schwarz geschrägt, im Silber eben so 1 schwarze, im Schwarzen 2 schräglinfs

gestellte sil. Kugeln, Helmzier und Helmdecke bei beiden eben so ganz gleich; d. Gunzheim (S. 5, 79) Gold, schwarzes, nach der linken Seite gekrümmtes fischähnliches Thier mit Hundkoyse, Helmzier, gol. u. schwarz geviertes Nüsselpaar, dazwischen das Thier aus dem Schilde, Helmdecke gol. u. schwarz, d. Günsheim zu Schwindach (S. 5, 80) Gold, eben solches schwarzes Thier mit Adlerkoyse, Helmzier, schwarz u. gol. geviertes Nüsselpaar, dazwischen das Thier aus dem Schilde, und Helmdecke ebenfalls gol. u. schwarz; d. Rohrer u. Rörrer (S. 5, 84, 85) ganz gleiche Wappen und gleiche nur in Farbe ic. verschiedene Helmzier u. verschiedene Helmdecke; d. Zberg (S. 1, 116) roth, in Schrägkreuz gelegte sil. Werkzeuge, die man für Schaufeln halten muß, am breiten zum Auffassen dienenden Theile ein wenig eingebogen, am Ende des Stieles mit einem kleinen Querstücker zum Fassen und Aufstemmen versehen, d. Gyberg (S. 1, 118) ebenfalls roth, mit ähnlichen silb. in Schrägkr. gelegten Werkzeugen, ohne Querstück am Stiele, mehr einem Werkzeuge zum Stampfen ähnlich, übrigens bei beiden Helmzier u. Helmdecke ganz gleich. Hier, so wie in einer Menge anderer Fälle kann man annehmen, daß die Namen verwandten Personen angehören, indem die Namen durch mit der Zeit oder nach Gewohnheit in verschiedenen Provinzen falsche und schlechte Aussprache, durch verschiedene Schreibung der Wappenführenden selbst ic. mehr oder weniger verschieden lauteten, so wie die Namen überhaupt in der Landessprache ausgedrückt, und in fremde Sprachen übersetzt zu ganz andern wurden (N. sehe S. 6, 73), und daß bei solchen die ganz gleichen oder doch sehr ähnlichen Wappen für Verwandtschaft sprechen. Dagegen ganz gleiche Namen bei verschiedenen Wappen zu dem Schlusse nicht berechtigten können, daß sie verwandt seien und sich durch verschiedene Wappen unterschieden haben, wie etwa die zwei Paradis (S. 4, 140, 142) zwei Pähler und ein Pähler (S. 4, 148, 149), zwei Niedl und Nidel v. Löwenstein (S. 4, 153. SS. 6, 16), sechs Wischer (S. 4, 186, 187) ic. wogegen es häufig vorkommt, daß Gleichnamige und auch wohl Verwandte durchaus gleiche Wappen im Schilde führen und sich nur durch die verschiedene Helmzierde, mit Schilifarben und andern Farben unterscheiden, wie z. B. 2 Bozhaim, schwarz, gemeines gol. Kreuz; 2 Newenstein, schwarz, gol. Rad, der eine sechsseitig, der andere fünfseitig; 4 Ragenec, roth, sil. Rechtbalken <sup>1)</sup> (S. 3, 152); 12 Rothhaß, Gold, blauer Balken, ein 13r aber schwarzen Balken und 3 andere noch zwei zugewendete sil. Halbflüge in rothem Schilde (S. 3, 124, 125); 24 Mühlheim (S. 3, 146, 147) roth, 5bl. sil. Rose und gol. Vord; 33 Zorn (S. 3, 143, 144, 145), roth u. gol. gequert, im Rothen 8str. sil. Stern.

Um alle diese Ungewißheit und Unbestimmtheit zu vermeiden, hat man frühzeitig als das Sicherste und Beste erachtet, für die Söhne und verschiedene Linien gleiches Wappen beizubehalten und im Schilde selbst durch ein hinzugefügtes, beigegebenes Zeichen, also ein Beizeichen, zu unterscheiden, welches aber nicht immer in den verschiedenen Ländern ein und dasselbe war. Am meisten und frühzeitig bediente man sich dazu des sogenannten Turnirtragens<sup>2)</sup>, wovon bereits S. 252 ff. das Nöthige abgehandelt ist. Als solches wird er sowohl frei in der Hauptgegend, als auch übers Ganze aufgelegt. In einer Menge Wappen mag derselbe aber seine Bedeutung als Beizeichen verloren haben und ohne solche im Schilde geblieben und zu einem gem. Wbilde geworden sein. Sollte die Zahl der Lagen an demselben hier und da auch verschiedene Stufen der Aufeinanderfolge von Söhnen ic. angedeutet haben: so sieht man doch häufig genug Wappen, wo derselbe mit 3, und mehr Lagen zugleich gebraucht ist. So z. B. auf einem Siegel Bochari de Avesnis v. J. 1222 (Vr. g. 53) auf dem Schilde am Arme des Ritters mit 3, auf der Pferdebede am Halfe mit 3 und auf dem Hinterchenkel mit 5 Lagen und auf dem Gegeniegel ebenfalls mit fünf, Balduini de Avesnis militis (Vr. g. 61) vom J. 127... auf dem Schilde am Arme u. auf der Pferdebede mit 3, auf einem kleinern Siegel desselben der Schild allein mit 5 und auf desselben Ge-

1) In einem andern Orte (S. 1, 192) hat Ragenec roth sil. Linkbalken und ihm gleich Wezel v. Marfilo (?) (S. 1, 192, 3, 152). 2) Hier kann noch nachträglich bemerkt werden, daß er auch Brücke, Bank, Stieg, gekerbter Balken genannt wird.

genfiegel mit 4 L., und auf einem kleinern Siegel Iohannis de Avenis (Vr. g. 53) mit 5 Lagen; Guidonis de Damipetra v. J. 1234 (Vr. s. 39) in der Hauptgegend an die Schildränder anstoßend mit 5 L. Roberti comitis Atrebatensis (Vr. g. 48), v. J. 1271. (Vr. g. 48) auf dem Schilde am Arme u. auf der Pferdebedeckung mit 3 L. jeden belegt mit 3 Hütemen unter einander auf dem Gegenfiegel mit 4 L. eben so; Roberti primogeniti comitis Flandrie v. J. 1267. (Vr. s. 49 ff.) überall mit 3 L. Godefridi fratris ducis Brab. v. J. 1291. (Vr. g. 32) auf Schild- u. Pferdebedeckungen mit 3 L. auf einem andern Siegel desselben v. J. 1292 (Vr. g. 33) überall mit 4 L.; Philippi filii regis Francie v. J. 1316 (?) mit 3 L. So diente auch noch in neuerer Zeit der Turnfragen mit 3 L. im Wappen der Söhne oder Prinzen von Frankreich, nämlich der Herzoge v. Orleans (Sp. II. t. 6. DW. 1, 7) und v. Angoulesme, die L. belegt mit rothem Halbmonde *ic.* (Sp. a. a. D.), und dient er jetzt noch in England zur Unterscheidung d. Prinzen und Prinzinen des kön. Hauses (S. 254).

Gleichzeitig bediente man sich eines Schrägbalkens oder Schrägstriches zu einem Weizeichen, in der Regel eines Linkstriches, übers Ganze gelegt <sup>1)</sup>. So schon auf Siegeln im zwölften Jahrhunderte z. B. des Philippus marchio Namuci Bruders des Kaisers Balduin vom J. 1198 (Vr. g. 26) auf seinem Schilde am Arme und auf dem Gegenfiegel; Guidonis de Dampetra filii comitis Flandrie et Hanoie v. J. 1245 u. 1248 (Vr. s. 40) des jüngern Sohnes der Gräfin Margaretha, zur Unterscheidung von dem ältern Sohne Guilelmi domini de Dampetra heredis Flandrie (Vr. s. 38) v. J. 1247, wo dieser Linkstrich sich nicht findet, und nach dessen im J. 1251 erfolgten Tode der jüngere Guido auf seinem Siegel v. J. 1252 denselben auch wieder wegläßt; Guilelmi filii comitis Flandrie vom J. 1288 (Vr. g. 70) ausgezeichnet durch Querteilung von zweierlei Farben je vier, so auch d. Iohannis de Flandria domini de Crevecœur seines Bruders v. J. 1288 (Vr. g. 71) u. Henrici comitis Flandrie militis v. J. 1320 (Vr. g. 86); Iohannis comitis Namucensis v. J. 1299 (Vr. g. 83) u. Guilelmi comitis Namurcensis (Vr. g. 84). Davon unterscheidet sich der Linkstrich durch Answüchse an beiden Seiten, wodurch er wie ein geästeter erscheint, auf d. Siegel Guidonis filii comitis Flandrie v. J. 1313 (Vr. g. 85) und gewellet auf einem kleinen Siegel Roberti de Namure. (Vr. g. 84). In neuerer Zeit wurden die Wappen mehrer Prinzen von Frankreich dadurch noch unterschieden, einige durch einen von Silber und roth je 4 gestückten und durch einen rothen im rechten Obereckel silbern angestückten und mit blauem Delyphine belegten (Sp. II, t. 6), mehre aber durch einen bis zu einem kleinen in der Mitte bleibenden Stücke abgeledigten, zwischen den 2, 1 gol. Lilien, nämlich rothen linken der Prinzen Condé, Conty, Grafen Soissons u. Artois, dieses silbern mit 3 Löwen belegt, und rothen rechten d. Herzog v. Vermandois, de Pentievre und d'Eu (Sp. II, t. 6. DW. 1, 6. 7). Merkwürdig ist das Gegenfiegel des Johann v. Flandern, Bischofes von Metz u. Lüttich eines jüngern Sohnes, v. J. 1282 (bei Vr. g. 74), auf welchem man den flandernschen Löwen anstatt des Linkstabes mit dem Bischofsschabe als Weizeichen belegt sieht.

Sowohl der Ringfragen wie der Linkbalken wurde auch auf Siegeln der Töchter und Frauen angewendet, z. B. Margarete sororis comitisse Flandrensens v. J. 1222 (Vr. g. 53) auf dem Gegenfiegel einer mit 5 L.; Beatricis de Sancto Paulo domine de Nigella Crepicordii et Tenremondensis v. J. 1288 (Vr. g. 71) über ihrem väterlichen W. auch mit 5 L.; Margarete de Hanonia comitisse Atrebatens. v. J. 1313 (Vr. g. 48) mit 3 L. Marie de

1) Wenn auf den Siegeln das in der Wiederholung auf der Pferdebedeckung wiederholte Bild anstatt eines Linkstriches mit einem Rechtstrich belegt erscheint, so rührt dies von der entgegengesetzten Richtung auf derselben der Richtung des Pferdes folgend her, wo dann das Bild umgewendet und das was links war als rechts erscheint *ic.* Dies ist derselbe Fall da, wo das Bild, z. B. der Löwe frei im Felde des Wappens *ic.* nach verschiedenen Seiten gewendet erscheint, wie auf einem Siegel der Isabelle von Flandern (Vr. g. 92) wo der abgewendete Löwe rechts mit einem Linkbalken, der links mit einem Rechtbalken belegt ist.

Attrebato comitisse Namurcensis (Vr. g. 83) mit 3 L.; Felicitatis uxoris domini Balduini de Avesnis v. J. 1289 (Vr. g. 61), übers Ganze ihres väterlichen W. ein Linkstrich.

Der Linkbalken und Linkstrich eignet sich aber zu einem Weizeichen eben so wenig wie andere Heroldsbilder, da diese so oft als Vermehrung und Verherrlichung zu einem Wappen verlichen, auch als eigene Wappen in solche Form gebracht mit dem oder den W. im Schilde vereinigt werden, wo sie dann allerdings dieses W. vom vorigen und von andern unterscheiden, aber in anderem Sinne, und wo man also ohne Weiteres nicht wissen und erkennen kann, ob ein solches Heroldsbild etwa ein Weizeichen sei zu Unterscheidung der jüngern Söhne u. Linien. So verhält es sich auch mit dem Borde als Weizeichen in Frankreich, England, Spanien etc. (S. 156 ff. besonders S. 161). Ohne Zweifel hat der Bord auch als ein Weizeichen gebient, z. B. auf dem Siegel Karoli regis Francie filii comitis Valesie et Andegavie v. J. 1308 (Vr. g. 43) um den mit Lilien besäeten Schild am Arme und auf dem Gegenstegel ein Bord, und Balduini filii comitis Flandrie v. J. 1284 (Vr. g. 73) ein eingeschwuypter Bord auf dem Schilde am Arme, auf dem Gegenstegel u. selbst auf der Pferdebedecke; zuweilen auch später, wie bei den oben angeführten W. d. Herwart von Hohenburg, u. noch in neuerer Zeit um den Schild mehrer der französischen Prinzen (Sp. II. t. 6) etc. Zuweilen ist nach Sp. I. p. 351 auch der Inbord, der Sparren und eine Vierung dazu gebraucht worden, wozu eine kleine Vierung noch am ersten brauchbar wäre, wenn diese nicht auch so oft ein eigenes in dieser Form mit dem Wappen im Schilde verbundenes W. wäre (S. 168 f. 316).

Daselbe läßt sich im Grunde auch von manchen kleinen Wbildern, die man zu Weizeichen gebraucht hat, sagen, wenn sie nicht einzeln, an eine Stelle des Schildes vereinigt, gesetzt werden, wo sie auffallen und eher für ein Weizeichen zu dem hier in Rede stehenden Zwecke, und nicht für ein zur Vermehrung eines Wappens oder zu Unterscheidung desselben im Allgemeinen von andern dienendes Wbild angesehen werden können, wie z. B. der kleine an den Rand gesetzte Ring in mehren S. 242 angeführten Wappen. Man bediente sich dazu auch eines Halbmondes, eines Sternes u. dgl. So sieht man im oben angeführten W. d. Townshend viscount Sydney außer der geringern Zahl der Hermelinflecken in dem Sparren über dem Gipfel desselben noch einen sil. Halbmond als Weizeichen. Das Unsicherste und Unanglichste aber ist, Wappen durch Weglassung eines Wappenbildes oder Theiles desselben unterscheiden und dies unter die Weizeichen rechnen und so benennen zu wollen, wie z. B. die de Folx 3 rothe Pfähle in Gold führten, da die Herrn v. Barcellona von welchen sie abstammen sollen, deren 4 hatten (Sp. I. p. 348); oder wie von Johann de Avenes erzählt wird, der in Gegenwart des K. Ludwigs des Heiligen seine Mutter beleidigt habe, und dessen Löwe im Wappen an Zunge und Pranken zur Strafe und zur Bezeichnung derselben gestümmelt worden sei, als eine Abwürdigung u. Strafe, von welcher Art Col. p. 75 noch andere anführt.

Am brauchbarsten und besten zeigen sich die bestimmten gemeinen Wbilder, an geeigneter Stelle ganz klein angebracht, um sich in solcher Weise gleich als etwas Besonderes zu zeigen, deren sich die Engländer bedienen (bei Por. pl. 4. u. S. 45 ff. Cl. pl. 10. S. 130 ff. Ro. pl. 31. u. Artikel Distinctions of houses; auch bei Col. u. Rouk. S. 335), besonders weil sie mit einander verbunden auf die kürzeste Weise auch für die Wappen der Söhne des zweiten, dritten etc. Hauses, d. h. des zweiten und dritten etc. Sohnes zu bezeichnen dienen können. Sechs dieser Zeichen findet man nach Spelman bei den Wappen der sechs Söhne des Thomas Beauchamp, gestorben 1361, in einem Kirchenfenster zu Warwick angewendet, nämlich für den ersten bei Lebzeiten des Vaters den Turnierfragen mit 3 Lägen, für den 2. einen Halbmond, den 3. einen 5strahligen steigenden Stern (S. 282), d. 4. einen Stummelvogel (einen Vogel mit verschütteten Füßen); d. 5. einen Ring, d. 6. eine Lilie, zu welchen man vor übergroßer Sorge Mangel für noch mehr Söhne zu verhüten, noch 3 hinzugefügt hat, nämlich für den 7. eine 5bl. Rose, den 8. ein Ankerkreuz, den 9. ein Achtblatt. Für die Söhne des zweiten Sohnes, falls deren bis 9 an der Zahl sein sollten, werden nun auf dem Weizeichen dieses 2. Sohnes ihres Vaters, dem Halbmonde, jene neun Zeichen wiederholt, des ersten d. Tur-

nierfragen, d. 2. d. Halbmond, des 3. der Stern und so fort bis zum 9.; dann eben so für die Söhne des Dritten auf dessen Beizeichen, dem Sterne, des ersten wieder der Turnirfragen und so weiter bis zu des 9. Sohnes Söhnen, so daß man auf diese Art 81 brauchbare kurze und verständliche Beizeichen erhält. Von Farben ist dabei überall nichts bestimmt, und kann Farbe auf Farbe gesetzt werden. Die Töchter jedes Hauses sollen ohne Unterschied das Beizeichen ihres Vaters gebrauchen.

Eines in England in anderer Art häufig vorkommenden Beizeichens ist hier noch zu gedenken, nämlich der Hand von Ulster, das Wappen der irischen Provinz Ulster, eine offene rothe Linkhand in silbernem Felde, vom K. Jacob I. im 3. 1612 derselben ertheilt. Dasselbe wurde der von demselben Könige im 3. 1611 d. 22. Mai gestifteten Ritterschaft der Baronets, im Range die erste oder vornehmste des niedern Adels in England, ursprünglich auf die Zahl von 200 Ritterschaften beschränkt, in ihrem Wappen als Zeichen der Ritterschaft zu führen verliessen, mit Uebertragung dieser Anzeichnung auf ihre Erben und die ältesten Söhne derselben. Es wird dasselbe entweder in eigenem Schildchen in der Mitte der Haupt- oder der Balken-gegend, oder als eine kleine Verzierung aufgelegt. Diese Ritterschaft war ursprünglich zur Aufstellung u. Unterhaltung eines Heeres um Ruhe und Ordnung in der Provinz nach Unterdrückung der Empörung in Irland wieder herzustellen und zu erhalten, indem jeder der Ritter — welche unbescholtenen Namen haben, von Vaterseite von einem wappführenden Großvater abstammen und ein Einkommen von wenigstens 1000 Pfund besitzen mußte, — verbunden war 30 Fußkrieger zu stellen und auf eigene Kosten zu unterhalten, nach Newton p. 330 auf 3 Jahre mit 8 Pence täglich (sterling monney of England by the day), nach Glossary p. 45 auf 2 Jahre mit 8. d. per diem.“

Bei diesem Gebrauche die Wappen der Söhne und deren Söhne durch Beizeichen zu unterscheiden, konnte es nicht fehlen, daß man auch den unehelichen Söhnen das väterliche W. ohne ein Beizeichen zu führen nicht gestattete. Man bediente sich dazu in Frankreich und in den Niederlanden, seltner in England u. eines übers Ganze gelegten Rechtbalkens oder Rechtstriches <sup>1)</sup>. Allein in Deutschland konnte und kann er dafür nicht gelten, weil der Rechtbalken, als Heroldbild, wenn auch nicht ganz so häufig wie der Linkbalken, doch auch sehr oft in den W. vorkommt, bei welchen nicht im geringsten an jene Bedeutung zu denken ist, abgesehen davon, daß er bei Wiederholung der W. in gevierten Schilden und auf den Helmzierden in Gegenstellung vom Linkbalken noch viel öfter vorkommt (S. 141). Linksrichtung des Helmes, eine kleine Verzierung — in Spanien nach Av. 2, 207. eine solche linke, indem eine rechte als Beizeichen für nachgeborene Söhne dienen soll — und anderes mehr sollen in verschiedenen alten Wappen uneheliche Geburt der sie Führenden anzeigen, wovon Sp. I. 359 f. Beispiele anführt; so wie auch ein abgelegigter Sparren als ein solches Beizeichen gebraucht erscheint (S. 147). Allein da es mit verschiedener Richtung des Helmes eine andere Bewandniß hat (S. 355) und nach dem was gegen den unpassenden Gebrauch der Heroldbilder zu Beizeichen im Vorhergehenden angeführt worden ist, läßt man jetzt diese Sache auf sich beruhen.

Raum verdienen hier noch bei den Beizeichen die verschiedenen theilweisen Bemahlungen des Wappens im Schilde zur Strafe für unritterliche Handlungen oder Unterlassungen und Verbrechen, — wovon S. 11 nachzusehen — erwähnt zu werden, wovon die alten Wappenlehrer, z. B. Col. p. 74. auch Sp. I. 361. §. 48. sprechen, die aber selbst noch in Newton's display of heraldry S. 390 ff. beschrieben und abgebildet werden, welche jedoch wohl überhaupt selten, und nur hier und da mögen angewendet worden sein.

1) Vom linken Oberwinkel nach dem rechten Unterwinkel, daher das Sprichwort être de côté gauche, von der linken Seite, nach Sp. I, 358. §. 41.

## 2. Vom Gebrauche und von der Anwendung der Wappen.

So wie das Wappen im Schilde, welchen der Ritter führte, oder sein Wappenbild auf dem Helme denselben kennzeichnete, und sein Wappenbild allein schon ihn bezeichnete oder andeutete: so vertrat gewisser Maßen auch derselbe allein schon seine Stelle, stellte gleichsam seine Person vor, wenn er mit einem sein Wappen tragenden Siegel eine von ihm ausgestellte Urkunde besiegelte, oder eine Urkunde bestätigte und beglaubigte, (so daß selbst, wenn im Urkundenwesen zu Zeiten, hier oder dort, die Namenunterzeichnung zur Beglaubigung der Urkunde nicht nothwendig war, die Besiegelung mit dem (Wappen-)Siegel schon hinreichend war). Eben so in gleichem Falle jedes andere Wappensiegel von Personen, Körperschaften, Städten &c. wie seit vielen Jahrhunderten so noch jetzt.

Wie auf den Siegeln so brachte und bringt man sein Wappen an auch an Burgen, Häusern, Thoren, Wäffen, in Fahnen, auf und an Geräthen aller Art, um alles dies als sein Eigenthum zu bezeichnen und als solches kenntlich zu machen; ferner in Kirchen <sup>1)</sup> von denjenigen, die sie erbauen ließen, oder welche Schenkungen und Stiftungen an dieselben machten; beßgleichen auf Gränz-Säulen und -Steinen, damit zu sagen: so weit gehe die Gränze des Gebietes des dieses Wappen Führenden u. s. w. Man setzte und setzt auch auf Münzen zur Gewähr ihrer Geltung das Wappen derjenigen, die sie zu schlagen berechtigt sind, auf Denkmünzen und Denkmähler das Wappen derjenigen, denen zu Ehren und zum Andenken sie geprägt, errichtet und gewidmet sind. Ja man bediente und bedient sich häufig auch des Wappens eines Hohen, Mächtigen — mit dessen Erlaubniß — in allerlei Fällen, um damit Schutz, Vergünstigung, Bevorrechtung von ihm gewährt anzudeuten. Bei allerlei festlichen Gelegenheiten und Aufzügen werden noch Wappen in Schilden, Fahnen u. s. w. angewendet; kurz im ganzen Leben der Menschen spielen die Wappen eine Rolle, und die letzte noch beim Tode derselben <sup>2)</sup>. Zunächst dienten da und dienen noch in England, jedoch nicht überall, die Wappen zu Todesanzeigen und zugleich zu Bezeichnung des Standes der gestorbenen Personen, als solche funereal achievements oder hachments genannt, in dieser Weise, daß auf ein rautenförmiges Stück weißen Zeuges mit schwarzem Voi, (einem wollenen Zeuge), wie in einen Rahmen eingefast, das Wappen der gestorbenen Person gemahlt oder gemahlt angebracht und an der Vorderseite des Hauses, über der Thür oder einem Fenster &c. befestiget wird. Gilt es einer in ledigem Stande ver-

1) Vom Aufhängen eines wirklichen Schildes, wie er vom Ritter gebraucht worden war, führt Men. in or. d. orn. d. arm. Par. 1680. p. 381 f. ein Beispiel an, nämlich des Joffroy Seigneur de Joinville in der Kirche de St. Laurent du chastel de Joinville, im 13. Jahrhunderte. Oft wurden solche Wap-  
pen von buntem Glase in den Kirchenfenstern angebracht, auf von ihnen geschenkten Alterschmuck &c. gestickt, in Reliquienbehälter, Kreuze, Kelche &c. eingegraben oder in Schmelzarbeit angebracht u. s. w. daher in Frankreich in so vielen Kirchen von Königen geschenkter Kirchenschmuck u. Kirchengerräthe mit Lilien bezeichnet sind, nach Men. a. a. D. 392 f. Auch im Turnwesen kommen die Wappen noch in Berührung mit Kirchlichem. So berichtet Col. p. 73 aus einem formulaire des Königes Renatus von Anjou in Sicilien, daß die Ritter vor dem Turnen ihren Wappenschild mit Helme und Zubehör und ihrem Namen in dem Kreuzgange bei einer Hauptkirche mußten aufstellen lassen, wo sie die Kampfrichter und die Frauen aus edlen Häusern, von den Herolden geführt, in Augenschein nehmen konnten, damit wenn eine oder die andere derselben Namen u. Wappen eines unter den Rittern, der gegen sie unritterlich gehandelt hatte und dies bewährt wurde, die Richter und Herolde dasselbe hinabwerfen und den Ritter vom Turnir ausschließen konnten. Wurde ein Turnir-  
unfähiger, einer mit falschem oder fremdem Wappen darunter befunden, so wurde derselbe barhaupt mit verkehrtem Schilde und Helme um den Thurn-  
platz geführt. 2) Alles wie schon im Alterthume nach damaliger Art. Man sehe darüber in 1. Abth. die vielen im Register unter Wappen nachge-  
wiesenen Stellen.

storbenen männlichen Person, so wird um den Wappenschild derselben mit Helme und allem Zubehör in jenem Stücke Zeugens schwarzer Grund gegeben, und demselben ein schmaler weißer Rand zur Scheidung von der schwarzen Einfassung gelassen; bei einer solchen weiblichen Person geschieht dasselbe mit ihrem Wappen in einem Rautenschilde, mit einer Schleife oben und Engköpfen oder anderer Verzierung an den übrigen Ecken <sup>1)</sup>. Bei Helenten aber bekommt nur das Wappen des gestorbenen Theiles, möge es sich in einem eigenen Schilde neben dem des Ehegatten, d. Wappen d. Frau links im Rautenschilde, neben dem d. Mannes befinden, oder d. Hälfte eines gemeinschaftlichen längs getheilten Schildes einnehmen, einen schwarzen Grund so weit das Wappen desselben auf der unterliegenden Grundfläche reicht, und die übrige Grundfläche bleibt weiß <sup>2)</sup>. Bei einem Bischöfe, dessen väterliches Wappen sich in einem längsgetheilten Schilde links neben dem des bischöflichen Sitzes befindet, erhält nur die Grundfläche auf der linken Hälfte unter dem Wappen des Bischöfes schwarze Farbe <sup>3)</sup>. Beim Tode der Frau eines Bischöfes werden zwei Wappenschilder neben einander angewendet, rechts der des Bischöfes wie vorhin und links der der Frau mit dem Wappen ihres Mannes in der rechten Hälfte, wie an einem Bande angehängt, wo dann die Grundlage nur soweit als das Wappen der Frau darauf ruhet, geschwärzt wird und alles übrige weiß bleibt. Wenn ein Witwer eine zweite Frau nimmt und auch diese stirbt, so bleibt bloß unter seinem Wappen, welches sich in einem Schilde zwischen den Wappen seiner Frauen rechts und links befindet, der Raum auf der Grundlage wie ein Pfahl weiß und das übrige wird schwarz <sup>4)</sup>. Oder der Wapenschild des Wittwers allein bekommt in der Mitte seine Stelle, in einem kleinen Viereck rechts und links an demselben wird rechts in einem gelängten Schildchen vorn mit des Mannes hinten mit der ersten Frau Wappen, links oben so fein und der zweiten Frau Wappen aufgelegt und in jedem Viereck bekommt die Hälfte unter der Frauen Wappen schwarzen Grund, die andern Hälften aber bleiben weiß, u. die Grundfläche aller zusammen wird schwarz. Ueberlebt die zweite Frau ihren Mann und wird die vorige Darstellung beibehalten, so bleibt die Hälfte in dem linken Viereck unter ihrem W. weiß, die andere Hälfte des Grundes in diesem Viereck, der ganze Grund in dem andern Viereck und die das Ganze tragende Grundfläche wird schwarz <sup>5)</sup>. Beim Tode einer Witwe wird ihr Wappen in einem Rautenschilde mit dem ihres Mannes rechts vereinigt an einem Bande oder einer Schleife hangend mit einer an jeder Seite des Schildes in eine Schleife oder Schlinge gelegten Schnur umgeben, oder von Cypressen und Palmzweigen umgeben dargestellt und die ganze Grundlage unter ihrem Wappenschilde wird schwarz <sup>6)</sup>. Oft wird über den Rautenschild der Frauersonen ein geflügelter Engköpf anstatt eines crest angebracht, bei einer peers wird der crest auf einem Wulste oben auf den Schild gelegt, und ist sie eine Erbin, so wird ihr Wappen in einem andern, keinem Rautenschilde (escutcheon of pretence) dem Wappen des Mannes aufgelegt. Ist die gestorbene Person die letzte ihres Geschlechts so zeigt dies über dem Schilde ein Todenschädel an <sup>7)</sup>.

Vor Beisetzung oder Beerdigung der Leiche vornehmer und reicher Personen wird im Hause oder in einer Kapelle, Kirche, ein Leichengerüst (Katafalk) aufgeschlagen, auf welches der Sarg gestellt wird, alles mit Decken behängt u. und die Wappen der verstorbenen Person und ihrer Ahnen angebracht. Wird eine solche Leiche zur Gruft getragen oder gefahren von einem Trauerzuge begleitet, so ist und noch mehr war es bei fürstlichen und ähnlichen Personen vormahls überall ein langer und prächtiger, wobei Herolde amfeten, außer Zeichen und Bildern der Würden, Orden, Waffen u. Wappen des Verstorbenen und seiner Ahnen, der Provinzen oder Lehen in Schilden, Fahnen geführt wurden, bei großem Gefolge von Beamteten aller Art, Dienerschaft u. f. w. wie man in geschichtlichen Werken, oder in eigens davon gedruckten Beschreibungen abgebildet sehen und lesen kann, z. B. von dem äußerst prächtigen und glänzenden Leichenbegängnisse des Erzherzogs Albert von Oesterreich in den Nieder-

1) Z. B. T. 20, 4. 2) Z. B. T. 20, 5. beim Tode der Frau, 6 b. Tode des Mannes. 3) Z. B. T. 20, 7. 4) Z. B. T. 20, 8. 5) Z. B. T. 20, 8. 6) Z. B. T. 20, 9. 7) Alles nach Ro. 3 unter hatchment und pl. 28; kürzer bei Po. S. 262 ff. zu pl. 24; Cl. S. 74 ff. zu pl. K. Newt. S. 377 ff. Glos. S. 3 ff.



landen von Jac. Francquart in einer Folge von 65 Kupfertafeln abgebildet und von Grycius Puteanus beschrieben <sup>1)</sup>. An der Gruft selbst wurde in Deutschland, Schweden u. noch in neuerer Zeit mit dem Wappenschilde selbst des Verstorbenen, wenn er der letzte seines Geschlechtes war, ein Ende gemacht, indem man ihn nach einer Stands- und Denkrede <sup>2)</sup>, von einem Freunde gehalten, über der Gruft zerschlug und beim Sprechen der Worte: Heute N. N. (der Name des Verstorbenen) und nimmer mehr, in dieselbe fallen ließ.

Aber auch nach dem Tode sollten Wappen noch das Andenken an die aus dem Leben Geschiedenen erhalten, und sie gleichsam vergegenwärtigen helfen. Dies geschah und geschieht auch noch durch ihre und ihrer Ahnen Wappen an den Denkmählern von Stein und Erz, mit ihrem Bildnisse und ohne dasselbe, in Kirchen und auf Kirch- oder Friedhöfen. Wie Fürsten und Ritter aller Stufen, dergleichen Bischöfe, Aebte u. sich auf den Siegeln nach ihrem Stande und der Art ihres Wirkens im Leben, zugleich mit ihren Wappen und Werkzeugen darstellen ließen, Thronende und Stehende auch mit Thieren unter den Füßen: so wurden sie auch nach dem Tode im Zustande der Grabruhe und Aufhören ihres Wirkens, auf den Grabdenkmählern und Leichensteinen in halberhöbener Arbeit dargestellt, mit geschlossenen Augen, gewöhnlich mit wie beim Beten zusammengefügt oder in Kreuz über einander gelegten Händen auf der Brust, mit Dingen neben, an sich oder in den Händen, die außer ihrer Tracht oder Rüstung ihren Stand u. noch mehr andeuten sollen, und dabei noch mit Wappenschilden, die je nach dem es bloß der väterliche, oder die älterlichen und der weiteren Ahnen waren, zu Seiten des Hauptes, in den vier Winkeln des Steines, oder an beiden Seitenrändern unter einander auch oben und unten querüber, zu 2, 4, 8, 16 und selbst zu 32 angebracht wurden.

Bei aller Verschiedenheit und doch auch wieder Gleichheit im Allgemeinen der Darstellungen, scheinen doch gewisse Unterscheidungen für besondere Klassen der Dargestellten, wenigstens durch einzelne Zeiträume, und wenn auch nicht überall, gewöhnlich geworden zu sein, die nach Col. S. 517 ff. u. Abbild. S. 521 ff. folgende sein sollen. Es wurde nach ihm vorgestellt: ein Ritter, der in Ruhe und Frieden sein Leben endete, mit geschlossenen Augen und auf der Brust zusammengehaltenen Händen, ohne Helm und Schwert und auf einem liegenden Bindbunde stehend; der im Kampfe siegreich gefallene gehelmt, im Wappenroche über der Rüstung, und wenn es Gruschkampf im Kriege war, mit blankem Schwerte in der Rechten, den Wappenschild zur linken Seite, und auf einem liegenden Löwen stehend; der in einem Ehrenkampfe gebliebene, die Waffe neben ihm, den linken Arm über den rechten gelegt, der schimpflich untergelegene aber den rechten Arm über den linken gelegt; der im Gefangnisse und ohne Loskauf gestorbene ohne Helm, Schwert und Sporen, die leere Scheide des Schwertes am Gürtel; der besiegt gefallene das Schwert in der Scheide <sup>3)</sup>, den Helm geöffnet ohne Wappenrock, die Hände auf der Brust gehalten, und auf einem todt hingestreckten Löwen stehend u. s. w. Auf einem Hunde, oder Löwen stehend werden wohl Männer wie Frauen meistens dargestellt, aber auch noch mit anderer Unterlage unter den Füßen, woraus man siehet, daß damit allerdings etwas angedeutet werden sollte. So siehet man einen Christiaan van den Blocquerijen, gestorben 1575 auf einem Leichensteine — links neben ihm seine Frau mit geschlossenen Augen, die Hände auf der Brust — ganz gerüstet, ohne Schwert, auf seinen beiden Panzerhandschuhen stehend, den Helm neben ihm auf den Boden gestellt, was sich wahrscheinlich auf seine Gefangenschaft im J. 1568 beim Prinzen von Oranien beziehet, aus welcher er nur mittels eines Lösegeldes von 15000 Gulden entlassen wurde, mit 4 Wappen jederseits unter einander <sup>4)</sup>; Claes, Hoen tzo Hoensbroeck, ein Comthur des deutschen Ordens, gest. 1567 mit Wappenroche über der Rüstung

1) *Pompa funebris — principis Alberti Pii u. f. w. Bruxellis 1623 f. Man f. m. Schriftk. d. Wiss. 1. Th. S. 71. No. 373.* 2) Eine Menge solcher Meden ist nachgew. in m. Schriftk. d. Wiss. 1. Th. S. 363 f. 3) Hier in ganz anderer Bedeutung als auf Grabmählern der Bischöfe. 4) In *Collection de tombes, épitaphes et blasons recueillis dans les églises et convents de la Hesbaye — par Léon de Herckenrode. Gand 1846. S. livr. 6. p. 168.*

und Ordenskreuze auf der Brust, das entblößte Haupt auf einem Kissen, die Hände wie betend, das Schwert an der Seite, auf einer Streitart stehend, den Helm rechts und die Handschuhe kreuzweis gelegt links am Boden u. ebenfalls mit 4 W. jederseits <sup>1)</sup>; Willem van Urle, links neben ihm seine Frau van Quedbeke und an ihrer linken Seite beider Sohn Ard (Arnold), alle die Hände auf der Brust, die Männer ganz gerüstet, an ihrem linken Arme den Schild vor ihnen hangend, und alle drei auf liegenden Hunden stehend <sup>2)</sup>; Raes de Corswarem, gest. 1558 zwischen seinen beiden Frauen alle die Augen geschlossen, die Hände auf der Brust zusammengehalten, die Köpfe auf Kissen, die Frauen auf ebenem Boden stehend, jede ihr Wappen in einem Rautenschilde mit dem W. des Mannes in der rechten Hälfte, zu beiden Seiten des größeren Wschildes ihres Mannes über den Häuptern, und überdies noch in den 4 Winkeln des Steins die älterlichen und großäterlichen W. des Gestorbenen; der Mann ruhenden Löwen gestellt, den Wappentock über der Rüstung und das Schwert an der Seite <sup>3)</sup>; auf vielen andern Grabsteinen findet sich noch mancherlei Verschiedenheit in der Darstellung, noch andere Waffen, z. B. ein an dem Gürtel hangender Dolch u. dgl., auf den Händen oder auf dem Arme ein Bild der von ihnen gestifteten oder begabten Kirche haltend u. s. w. Geistliche Personen wurden in ihrer Weise ebenfalls mit Ahnenwappen neben und um sich dargestellt und oft auch auf Thieren stehend, die Bischöfe in ihrer bischöflichen Kleidung, ihre Mütze auf dem Haupte, den Krummstab meist in der Linken und auswärts gewendet, die Rechte wie zum Segnen erhoben, die Hände oft mit den bekreuzten Handschuhen bekleidet, oder die welche zugleich weltliche Fürsten mit deren Rechten waren, wie solche in Deutschland, ein an ihrer rechten Seite stehendes Schwert, jedoch in der Regel in der Scheide mit dem Gurte umwickelt haltend, wie man z. B. auf vielen Denkmälern Würzburger Bischöfe siehet <sup>4)</sup>. Andere aber auch anders, wie z. B. einer das Haupt auf einem Kissen ruhend, auf dem rechten Arme ein (Evangelien-)Buch haltend und mit der Hand die Gebärde des Segnens machend (Sal. S. 212); ein anderer auf dem linken Arme ein Buch haltend mit den Worten auf demselben ORA PRO ME. Die Aebte wurden ungefähr eben so dargestellt; die Domherrn in ihrer besondern Kleidung und dazu gehörender Mütze auf dem Haupte, nach der Sitte ihrer Zeit, mit der Linken einen Kelch, die Rechte segnend darüber haltend, oder mit beiden Händen ein Buch vor sich haltend, mit mehr oder weniger Wappen zur Seite oder in den Winkeln. Auch finden sich auf Grabsteinen geistlicher Frauen Familienwappen, z. B. einer Abtissin Elisabetha de Ioncis (Ioncs) domina temporalis de Milen gest. 1664, in einem Rautenschilde, dahinter der Krummstab mit daran an einem Zipfel wie eine Fahne hangendem langem Tuche <sup>5)</sup>.

### 3. Vom Entwerfen und Darstellen der Wappen.

Bei einem neu zu entwerfenden Wappen ist die Form des Schildes, wenn man nicht bei der Wahl derselben einen besonderen Grund und Zweck hat, oder wenn sie nicht vorgeschrieben ist, zwar gleichgültig, jedoch ist für jedes Wappen die langviereckige mit abgerundeten untern Ecken, im Verhältnisse der Höhe zur Breite, wie 8 zu 7 (S. 7. S. 34) die zweckmäßigste und beste.

Soll das neu zu entwerfende Wappen ein einfaches (S. 301) sein und ein Theilungsbild von zwei oder mehr Farben enthalten, so hängt die Art der Theilung und die Eintheilung der Plätze mit 2 oder mehr Farben vom Belieben und Geschmacke ab, und ist nur darauf zu sehen, daß Farben und Metalle gehörig mit einander abwechseln, und das Metall nach der Gewohnheit, je nach dem die Theilungart ist, den obern, oder den rechten, oder den Platz im rech-

1) Collection etc. livr. 7. p. 210.

2) Ebendas. livr. 13. p. 414.

3) Ebendas. livr. 7. p. 194.

4) In J. D. Salver's Proben des hohen teutschen Reichsabels 1c. Würzb. 1775. f. wo man die Bischöfe S. 240. 243. 249. 256. 269. 1c. auch auf Löwen stehen siehet.

5) Coll. livr. 20. S. 641.

ten Oberwinkel einnimmt. Was dabei die Art des Schnittes (S. 97 ff.) betrifft, so ist dieselbe im Grunde gleichgültig, wenn sie nicht zur Unterscheidung von einem andern ganz ähnlichen Wappen dienen soll, und ist im Uebrigen beliebig, es müßte denn zur Wahl der einen oder der andern Art ein besonderer Grund vorhanden sein, wie etwa bei Namenwappen, z. B. d. Gr. Wolfenstein (S. 1, 26, 6, 12) im 1. u. 4. B. der Wolfenschnitt, d. Zimmer (S. 3, 135, 5, 47) der Zinnenschnitt. Uebrigens kann man sich nach Belieben ein Theilungsbildwappen von 2 Farben durch eine Längstheilung u. zwei und mehr Quertheilungen, oder eine Quertheilung und zwei und mehr Längstheilungen oder mehren Längs- und Quertheilungen des Schildes zu 4, 6, 8, 10, 12 u. s. w. Plätzen mit beiden Farben abwechselnd, von 3 Farben in 6, 9, 12 und mehr Plätzen, deren Zahl sich mit 3 theilen läßt, machen (z. B. wie auf Tafel 3). Wird ein Heroldsbild, wie es am besten gefällt, zu irgend einer Farbe im Schilde gewählt, so sei seine Farbe von der des Schildes verschieden, widrigenfalls dasselbe durch einen andersfarbigen Trennstrich vom Felde unterschieden werden müßte (S. 52); und wiewohl alle Farben auf einander gesetzt werden können, doch besser von Metall auf Farbe oder von Farbe auf Metall (S. 13) und zwar immer auf eine wohl zu einander passende Weise (S. 49 f.). Wählt man für den farbigen Schild ein gemeines Bild, so bekommt dies nach der Regel seine Stelle in der Mitte des Schildes und behält sie auch wenn andere kleinere Bilder hinzukommen sollen, die dann nach Beschaffenheit und Belieben verschieden geordnet werden können. Welche Wendung oder Richtung große und kleine haben sollen, hängt von der Ansicht oder Absicht ab, welche man etwa dabei hat; sonst bekommen sie die ihrer Natur, Beschaffenheit, ihrem Gebrauche angemessene, gewöhnliche u. Was bei größeren und kleineren Bildern einer und derselben oder verschiedener Art in Mehrzahl, ihrer Stellung, Ordnung u. zu beachten und zu befolgen ist, findet man S. 51 S. 173 ff. abgehandelt.

Soll mit dem entworfenen Wappen ein zweites vereinigt werden, so kann die Vereinigung sowohl neben, als auch über einander bei Quer- Schräg- und Gebr- theilung geschehen, wo dann das für vorzüglicher gehaltene seine Stelle in der rechten oder obern Hälfte des Schildes bekommt, und wo nur darauf noch zu achten ist, daß die Theilung und die Stellen nach Beschaffenheit der Wappenbilder, wenn hoch, lang, breit u., am schicklichsten Platz finden können, gewählt werden (S. 79 ff. S. 301). Glaubt man das Wappen solle dadurch schöner aus oder erscheine reicher, wenn zwei solche mit einander zu vereinigende Wappen in einem nochmahls in entgegengesetzter Weise getheilten Schilde also in einem längs u. quergetheilten, und einem schräglinks und schrägrechts getheiltem Schilde wiederholt werden, so daß sich jedes in dem über Kreuz entgegengesetzten Plage zum zweiten Male befindet, wobei übrigens ein solches Wappen in vier Plätzen kein anderes ist als das in zweien (S. 90. 91. S. 330 ff.): so kann dies der Deutlichkeit unbeschadet geschehen. Um in solchem Falle das Haupt- oder vorgezogene Wappen besonders hervorzuheben, kann man dasselbe noch in einem eigenen Schilde verkleinet dem geierten Schilde mitten auflegen, aber doch so, daß die beiden wiederholten Wappen darunter deutlich genug bleiben. Eine solche Auflegung ist besonders brauchbar, wenn mit den zwei vereinigten Wappen im Schilde noch ein drittes verbunden werden soll, und man in dem Schilde mit den zwei Wappen keine Aenderung vornehmen, und auch, wenn man es ungewiß lassen will, ob das untere Wappen im ersten Plage oder das aufgelegte für das erste, vornehmste gelten solle (S. 347). Anstatt eines Mitteschildes kann man sich füglich auch der Form eines Heroldsbildes als eines Schildes bedienen, um darin ein Wappen mit andern im Schilde befindlichen durch Auflegung zu verbinden, wozu man aber eine solche Form zu wählen hat, welche sowohl für darein zu fassende Wappen am besten paßt, ohne ihm Zwang anthun zu müssen und ohne daß es eine falsche Stellung u. erhält <sup>1)</sup>, als auch im Schilde nichts verdeckt oder unkenntlich macht (S. 83. S. 312 ff.). Am füglichsten kann dies geschehen auf Schilden

1) Für Wappen in die Form eines Heroldsbildes gebracht können z. B. gelten, T. 4, 14, 15, 17, 18, 43, 48, 49, 63, 5, 24, 25, 26, 28, 31, 48, 66, 70, 6, 1, 2, 15, 20, 45, 47, 7, 11, 14, 8, 12, 48, 50, 9, 2—9, 11, 26, 29, 31, 34, u.

mit Theilung= und mit Heroldbildern wie man an Wappen sehen kann, auf T. 4, 21. 39. 52. 66. 5, 8. 9. 10. 13. 6, 5. 6. 7. 11. 16. 19. 35. 48. 49. 50. 57. 62. 63. 68. 7, 7. 16. 23. 30. 8, 1. 12. 37. 40. 41. 44. 46. 47. 48. 50. 53. 61. Bei der Auflegung in Form eines Schildhauptes und Schildfußes ist aber darauf zu achten, daß dadurch nichts verdeckt wird, wie T. 5, 38. fenders das Wappen unter oder über demselben vollständig im Schilde bleibt, nur etwas zusammengebrängt (S. 314 f.), wie T. 5, 12. 24. 25. 26. 29. 39. 41. 12. 44. 49. 13, 1. Es kann auch ein im Schilde schon vorhandenes Heroldbild, die Wahl der Form für ein durch Auflegung zu verbindendes Wappen bestimmen, wie z. B. für den hinzugekommenen Pfahl, Balken, Gehralken, Kreuz, Sparren, T. 4, 24. 70. 6, 67. 8, 11. 7, 38. 39. wo es auch nach Umständen geschehen kann, daß zu einem Schildhaupte ein Schildfuß wie T. 40, oder Balken, T. 12, 44. oder umgekehrt und zu allen eine Vierung, wie T. 9, 5. 9. 11. hinzukommt. Beispiele der Verbindung von Heroldbildern jeder Art mit bloßen Farbwappen, mit Theilung= und gemeinen Wappenbildern enthaltenden Wappen, neben einander, über einander, auf einander, zwischen einander, aufgelegt und wiederholt, und schon zusammengefügte mit zusammengefügten sind in diesem Werke in Menge angeführt und nachgewiesen, auf den Tafeln deren auch so viele als nöthig ist abgebildet, so daß man unter denselben sich Muster wählen und die dabei gemachten Bemerkungen berücksichtigen kann. Wie unendlich verschieden und mannichfaltig die Vereinigung mehrerer Wappen in einem Schilde sein kann, läßt sich schon aus der vielerlei Weise schließen, auf welche dies mit zweien geschehen kann, als: mit Längs- Quer-, Schräg-, Gehr- und Sparrentheilung etc. durch Auflegung des einen auf das andere in besonderem Schilde oder als Pfahl einzeln und in Mehrzahl nebst Schildhaupt nebst Recht= und Linkshaupt, Schildfuß nebst Recht= und Linkfuß, als Link= und Rechtsbalken, einzeln und in Mehrzahl, als Sparren, auch in Einzahl u. Mehrzahl, und in allerlei Richtung, als Kreuz, Schrägkreuz, Gabelkreuz, als Bord, Inbord, Keil und Spitze in allerlei Richtung, als Vierung, große und kleine in allen vier Winkeln, dann 1. 2. u. mehre Mahl wiederholt in dem dazu in erforderlicher Weise getheilten Schilde 1).

Wer Wappen richtig und ohne unnöthigen Zeitverlust zeichnen will, der mache sich an einem Schilde oder um an einem die Markpunkte etc. nicht zu sehr zu häufen, an mehreren Schilden von gleicher Größe als Musterbildern nach gleichem Maßstabe ein Maß für Punkte und Linien zu den vielerlei Schildtheilungen und Heroldbildern, in ihren verschiedenen bestimmten Verhältnissen zum Schilde und zu einander, wozu immer das Verhältniß der Höhe des Schildes zu seiner Breite wie 8 zu 7 und das Verhältniß der Heroldbilder zu  $\frac{1}{2}$  Schildbreite, in ihrer vollen Breite, anzunehmen ist. An den Schildrändern mache man sich Zeichen für senkrechte und wagerechte Theilung in gleiche Hälften, u. zu anderem Gebrauche, und andere zu 2 u. 3 und mehrmaliger Theilung in Höhe oder Breite, oder in Höhe und Breite zugleich, die besonders bei gerauteten Theilungsbildern nöthig sind, für die von dem Hauptrande und den Seitenrändern, nach den Seitenrändern und dem Fuhrande an bestimmte solche Punkte zu ziehende Linien, wie man an den Beispielen S. 111 ff. u. T. 3, 37—52. sehen kann; ferner Punkte für die Gränzlinien zu Pfahl, Seitpfahl, Balken, Schildhaupt und Schildfuß nicht bloß um von da aus die Gränzlinien für solche Heroldbilder ziehen zu können, sondern auch weil von diesen Punkten aus, nach den entgegengesetzten oder an einem Nebenrande gezogen werden müssen, oder

1) Verfasser dieses hatte mehre hundert Arten der Verbindung von 2 bis 9 Wappen in einem Schilde, mit Zeichnung der dazu erforderlichen Schildtheilung und Einschreibung der Nummer der Wappen in die Plätze, mit Nennung der Namen der solche Schilde Führenden, bei jedem mehre oder wenige, und mit Nachweisung der Werke wo sie zu finden sind, gesammelt, so daß er im Stande war die von Gatterer auf Taf. 7. u. 8. gegebenen willkürlichen Beispiele um das Sechsfache vermehrt mit Beispielen von wirklich gebrauchten und nachgewiesenen Wappen zu überbieten. Allein er trug Bedenken, damit mehre Tafeln noch zu füllen und das Werk dadurch zu vertheuern.

weil der Durchschnittspunkt der aus derselben gezogenen Linien oft den Punkt angeht, nach welchem hin eine Linie zu ziehen ist, wie auch S. 38 bemerkt worden. Bei den von der geraden Linie abweichenden Schnittarten (S. 97 ff.) sind Hülfslinien nöthig, nämlich neben der wahren geraden Theilungslinie, beiderseits gleichweit entfernte Linien, bis zu welchen die Abweichungen von der geraden Linie gehen müssen, so wie gleichweit von einander entfernte Punkte an denselben für die Zahl der Abweichungen, und beim Binnenschnitt, Krückenschnitt, Kreuzschnitt, Längs- u. Querlinien, für die Breite der Binnn (für Schräglinien) und für Breite und Höhe der Krücken und Kreuze.

Die Stelle u. Breite einzelner Pfähle und Balken ist leicht zu finden, wenn man von den 7 Theilen der Schildbreite  $2\frac{1}{2}$  Siebentel für den Pfahl am Haupt- und Fußrande, und  $\frac{3}{4}$  Schildbreite für den Balken am rechten und linken Seitenrande von den Schilddecken aus abmisst, wo dann Linien von diesen Punkten aus zu den entgegengesetzten gezogen den Pfahl, den Balken und so auch das gemeine Kreuz in seiner gehörigen  $\frac{1}{7}$  Schildbreite bilden, wobei zu merken ist, daß diese Breite auch die Heroldbilder mit in Binnn, Spitzenauslaufenden Gränzlinien nicht überschreiten dürfen. Bei an den Rändern des Schildes anliegenden Heroldbildern fallen hier natürlich die Binnn, Spizen u. weg. Für die Schrägbalken ziehe man sich erst aus den Oberwinkeln nach den entgegengesetzten Unterwinkeln eine Hülfslinie und bezeichne von derselben jederseits in der Entfernung von  $\frac{1}{7}$  Schildbreite oben und unten Punkte für die Gränzlinien der Schrägbalken, die zugleich für ein Schrägkreuz dienen, und bezeichne an den die Winkel einschließenden Schildrändern die Punkte an welchen diese Gränzlinien anstoßen, um von derselben aus schnell Gränzlinien für Schrägbalken und Schrägkreuz ziehen zu können, und in ähnlicher Weise bei den Sparren, den so zu sagen ein Recht- und Linkbalken, die aber verkürzt in der Mitte des Schildes in eine Spitze zusammen fallen, bilden. Bei zwei u. mehr Pfählen, Balken, Schrägbalken ist es am kürzesten und am besten in die Augen fallend, den Schild in so viele gleiche Plätze als die Heroldbilder und die dieselben einschließenden Plätze des Feldes erfordern also für 2 Pfähle und Balken in 5, für 3 in 7 Plätze u. zu theilen (S. 126). Bei allen diesen Linien müssen natürlich die untern Ecken und Winkel des Schildes der Michtigkeit der Theilung und Zeichnung wegen bleiben und können nach vollendeter Zeichnung erst abgerundet werden. Auf welche Weise diese Ecken regelmäßig abzurunden, auch die Einbiegungen am Fußrande zu Hervorbringung der Spitze in der Mitte, gleichmäßig zu machen sind, ist S. 35 in der Anmerkung nachgewiesen, so wie auch schon anderes hierher Gehörende bereits an Ort und Stelle angegeben ist. Bei gekänderten Theilungsbildern hat man nöthig je nachdem die Zahl der Ständer sein soll, die Winkel an den Durchschnittspunkten der Linien welche sie einschließen sollen nach Graden zu berechnen und einzutheilen, wovon S. 115 das Nähere bereits gesagt ist. Was die Theilungs- und Heroldbilder in aufgelegten Schilden und in den großen oder kleinen Feldern eines zusammengesetzten Wappens betrifft, so versteht es sich von selbst, daß alles eben so wie in einem größeren Schilde nur in einem diesem Schilde und Felde angemessenen Verhältnisse abgemessen und gezeichnet werden muß.

Was die Zeichnung der gemeinen Wappenbilder betrifft, so sei sie so viel als möglich naturgetreu, damit man sie als das was sie vorstellen sollen erkennen könne, sowohl die natürlichen wie Thiere, Pflanzen, Blumen u. als auch der künstlichen (S. 235). Wenn man von heraldischem Löwen, Adler u. spricht, als in besonderer nicht mit der Natur übereinstimmender Weise dargestellt, so unterscheidet sich allerdings jener durch seinen großen Magen dünnen Hinterleib, zottige Pranken, Knotenschwanz u. dieser durch die einzelnen aus einander stehenden Federn, deren größere oder geringere Zahl sogar einem und dem andern der Berücksichtigung werth geschienen hat, und ganz schmale Federn dazwischen, in den ausgebreiteten Flügeln, durch zunächst am Leibe unverhältnißmäßig dünne Schenkel und krausen Schwanz, sei es, daß die Herolde sie absichtlich als ihrer Kunst eigenthümlich so zeichneten, oder weil sie unabsichtlich in dieser Weise einmahl so gezeichnet auch so bleiben. Aber es ist gar nicht nothwendig sie ferner so darzustellen, sondern wer Gefallen daran findet, und glaubt, es gehöre zur Sache, der möge sie in dieser Weise, und Andere mögen sie mehr der Natur gemäß zeichnen, dies jedoch mit Beibehal-

lung des Eigenthümlichen im Schwanze bei beiden. So ist es auch mit andern von der natürlichen oder gewöhnlichen Gestalt mehr oder weniger abweichenden Wappenbildern zu halten, ausgenommen bei solchen künstlichen, deren eigenthümliche Gestalt oder Form in alter Zeit absichtlich zur Erinnerung an jene Zeit ic. beibehalten werden soll. Ueber Stellung, Ordnung der gemeinen Wappenbilder ist S. 52—54. schon das Nöthige gesagt, und ist sie nach dem Zwecke, welchen man dabei hat und nach Beschaffenheit der Wappenbilder selbst zu wählen und einzurichten, wozu man dann auch in den Wappenbüchern und Wappensammlungen brauchbare Muster findet. Bei mehreren gemeinen Wappenbildern von verschiedener Art und Größe in einem und demselben Schilde, z. B. einem Baume und Rosen oder Lilien, werden sie zwar in verschiedener Größe auch dargestellt, es kann aber natürlich kein solches Verhältniß dabei Statt finden wie an jenen Dingen in der Wirklichkeit. Dagegen aber muß ein jedes gemeines Wappenbild in seinem Schilde und seinem Felde die den Raum desselben angemessene Größe haben, wonach in einem Felde ein Baum, eine Burg und in dem Felde daneben ein Schwert, ein Löwenkopf u. dgl. dieselbe Größe haben.

Was das Oberwappen betrifft, so ist für ein einfaches, auch zusammengesetztes Wappen schon ein Helm hinreichend, der mitten auf den Hauptrand nach vorn gerichtet gestellt wird, ob golden, silbern oder stählern, ob offen, vergittert oder geschlossen, wird in Deutschland nicht gehörig beachtet. Hält man sich zu einem goldenen oder silbernen und zu einem offenen nicht berechtiget nach S. 352: so wähle man einen stählernen geschlossenen, wie T. 20, 14 oder 15 gewöhnlich roth gefuttert, dazu eine Decke von Schildfarben und gebe derselben auf der innern Seite die von einem Metalle aus dem Schilde, wenn eins darin enthalten ist, auf der äußern die andere Farbe, oder nach Gefallen in einer andern Weise, wovon S. 99. S. 360 ff. gehandelt ist. Darauf folgt der Wulst mit 6 bis 8 Windungen von Schildfarben, mit einander abwechselnd, nach dem unter S. 104. Gefagten; oder eine Krone, wie sie dem, für welchen das Wappen entworfen wird, zukommt (S. 391 ff.). Die Helmszierde kann nach Gefallen eine der bloßen Schmuckzierden sein, wovon S. 113. nachzusehen ist, in Stellung oder Anordnung wie sie gefällt, und mit Schildfarben; oder auch eine Zierde die mehr Fläche darbietet, eine von den verschiedenen Scheiben, ein Flug ic. um das Wappen oder die Wappen im Schilde, darauf zu wiederholen, oder man stelle zwischen einen Flug ic. mit Schildfarben auf den Helm ein im Wappen vorhandenes gemeines Wappenbild in derselben Weise wie es sich im Schilde befindet, — wenn es dazu paßt. Sollen, je nach dem im Schilde zwei oder mehr Wappen vereinigt sind, auch zwei, drei ic. Helme aufgestellt werden, so ordne man sie der Folge der Wappen im Schilde gemäß, gebe ihnen die gehörige Richtung und verfähre übrigens mit jedem, wie mit dem einen und beobachte dabei überhaupt was unter S. 112. 113. darüber gesagt worden ist.

Ist es zukommend oder liebt man Schildhalter bei dem Wappenschilde zu haben, so nehme man dazu das Thier (auf beide Seiten gestellt) oder die Thiere, die sich etwa im Wappen befinden, wenn sie dazu passen, um den Wappenschild zu halten, oder man wähle sich dazu welche, mit denen man vielleicht etwas in Beziehung auf sein Wappen oder seine Person andeuten will (S. 117). Könnte es schon anmaßend scheinen, sich Schildhalter beizulegen, so würde dies noch mehr der Fall sein, wenn man das Wappen mit denselben noch unter einen Wappenumantel oder unter ein Wappenzelt, mit darauf gesetzter Krone stellen wollte, und es dürfte dann besser sein solches wegzulassen.

Muster zur Nachbildung ganzer sowohl einfacher als auch zusammengesetzter Wappen mit allen Nebensücken, so wie Muster für jedes einzelne Stück nach seinem Bedarfe findet man zur Auswahl in den Wappenbüchern, z. B. außer in dem Siebmacherschen zwar in kleinen aber im Ganzen gut gezeichneten Darstellungen, in den 12 Nachträgen dazu von verschiedenen Künstlern gezeichnet und gestochen und in mehreren Nachträgen in beider Hinsicht schlecht, in dem Tyrosffischen meist gut ausgeführten neuen adelichen Wappenwerke, dem Wappenbuche des Königreichs Baiern, der preussischen Monarchie, dem von mir herausgegebenen Wappenbuche der preussischen Rheinprovinz und dessen Nachtrage, Masch's Mecklenburgischen, Dorst's Schlesischen und Württembergischen

gischen Wappenbuche, die beide sich durch besonders gute Zeichnung und sauberen Steindruck in Farben auszeichnen <sup>1)</sup>, und andern mehr. Mehrere Proben von Wappen mit den Nebentücken liefern auch die Abbildungstafeln in hier vorliegendem Werke.

#### 4. Vom Entwerfen und Darstellen der Stammtafeln, Stammbäume und Ahnentafeln.

Von diesen Dingen kann hier nur die Rede sein, sofern Wappen dazu oder dabei gebraucht werden und in so fern eine Ahnentafel gleichsam durch Wappen in einem zusammengesetzten Schilde dargestellt werden kann, wozu eine Kenntniß im Allgemeinen von der Beschaffenheit und dem Unterschied derselben erforderlich ist.

Eine Stammtafel stellet die Nachkommen eines Stammvaters nach der Zeitfolge dar in seinen Kindern, Enkeln, deren Kindern und Enkeln u. s. w. mit den Ehegatten sowohl der männlichen als weiblichen Nachkommen, die alle nach einander mit ihren Tauf- und Geschlechtnamen aufgeführt werden, mit Angabe der Jahre ihrer Geburt, Verheirathung und ihres Todes so weit sie bekannt sind, und wenn es sich thun läßt mit Hinzufügung ihrer Wappen und wichtigsten Lebensverhältnisse und Geschichten. Man beschränkt sich jedoch meistens auf die Namen und Jahrgaben.

Den Namen des Ahnherren aus so früher Zeit als irgend bekannt, des Stammvaters, stellt man (mit dem Namen seiner Frau) an die Spitze, unter denselben unter einen wagerechten, als von ihm ausgehend bezeichneten Strich (in der Art wie man S. 343 f. sehen kann), die Namen der Kinder nach der Folge ihrer Geburt hinter einander mit den nöthigen größeren oder kleineren Zwischenräumen, um zu dem Namen jedes verheiratheten Gliedes noch den Namen des Gatten setzen und unter jeden wieder unter gleichen wagerechten Strichen, die Namen ihrer Kinder nach der Reihe aufzuführen und so weiter fortfahren zu können, bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder selbst bis zu den lebenden Nachkommen. Bei reichem Kindersegne in einem Stamme kann die Zahl der Nachkommen im 4. bis 5. Grade schon in die Hunderte gehen, so daß es nöthig ist, im voraus den Stoff zu der Ahnentafel in den Nachkommenschaften einzelner reich mit Kindern begabter Glieder zu übersehen und zu untersuchen, um danach von vorn herein den nöthigen Raum für die einzelnen Kinder und Enkel des Stammvaters abzumessen und dazu mehre Bögen an einander zu hängen um das Ganze beisammen zu haben, wenn man nicht einzelne Glieder des Stammes abzuweigen und besonders fortführen will, was dann aber die bequeme Uebersicht hindert und nicht alle gleichzeitig in einem Zeitraume und in einem Abkunftgrade Lebende in einer Linie neben einander übersehen läßt.

Proben oder Muster solcher Stammtafeln findet man in geschlechtlichen, auch geschichtlichen und andern Werken, wie z. B. in J. G. Estors pract. Anleitung zur Ahnenprobe 2c. Marburg 1750. 4. zu S. 8. mit den Stammtafeln der von Dalwigk zu Schaumburg und Lichtenfels und der v. Dalwigk zu Schaumburg. Mehrere der kleinen Tafeln S. 343 f. in hier vorliegendem Werke können auch schon einen Begriff davon geben. Eine andere, aber weder so natürliche noch so zur Uebersicht bequeme Art eine Stammtafel darzustellen, ist die, wenn man sie anfaßt von oben nach unten, von der Linken zur Rechten hin fortführet, indem man mit dem Namen des Stammvaters, vorn zur Linken anfängt und hinter einen von ihm abgeleiteten senkrechten Strich die Namen der Kinder unter einander, ebenfalls nöthigen Raum zwischen ihnen lassend, und eben so bei jedem Kinde wiederum hinter einen senkrechten Strich die Namen der Kinder desselben setzt, und in derselben Weise fortführt, wo man dann am Ende eben so eine große Menge von Namen der Nachkommen unter einander zu setzen bekommt, wie bei der ersten Art neben und hinter einander.

Weil sich nun eine abwärts wagerecht geführte Stammtafel leichter herstell-

1) Dieselben verdienen in jeder Hinsicht empfohlen zu werden, so wie auch desselben allgemeinen Wappenbuch mit in Stein gut radirten und schwarz abgedruckten Wappen.

len läßt als eine senkrecht nach der rechten Seite hin, und jene obgleich lange sich auch bequemer handhaben und besser übersehen läßt als eine eben so hohe, so ist jene Art von Stammtafeln die vorgezogene und gewöhnliche. Sie ist daher auch in einem Prachtwerke in seiner Art des Flacchio *généalogie de la — maison de la Tour* in 3 Folio-Bänden à Brux. 1709 beliebt worden, wo auf 2 großen Folio-Seiten, eine einzige Tafel verstellend, alle Nachkommen und Stammesglieder, die verheiratheten mit ihren Frauen oder Männern in ganzer Gestalt, ihr Wappen vor sich stehen habend, dargestellt sind in ihrer jedesmaligen Tracht nach Stand und Würden, die welche zwei Frauen nach einander hatten, zwischen denselben. Nur das erschweret die Uebersicht, daß man um die in Bildern dargestellten Stammgenossen eines Grades, in einer Reihe nahe beisammen zu haben, die wagerechten Ableitlinien oft zu zweien und dreien über einander zu den weiter hinten folgenden Abkömmlingen führen mußte. In dem 2. Bande dieses Werkes hat man um für hundert bis gegen 200 Nachkommen und Stammgenossen Raum zu gewinnen, die ganzen Gestalten weggelassen, und nur ihre Wappenschilde dargestellt mit den Namen der sie führenden in einem unter den Schild eines jeder gesetzten Biercke, an Nette gezeichnet, die von oben nach unten reihenweise von der Linken zur Rechten, von da zur Linken zurück, und von einer Tafel zur folgenden fortanken.

Die Stammtafel stellt, oder vielmehr stellte man in umgekehrter Weise auch in Gestalt eines Baumes auf, dessen Wurzel der Stammvater vorstellt, den man ganz bildlich und handgreiflich auf den Boden hinreckte und aus seinem Leibe den Baum hervorwachsen ließ, auf dessen Stamme, Aeste und Zweige rechts und links hinauf sich die Kinder, Enkel &c. mit ihren Frauen und Männern, ihre Namen in kleine Ründe gesetzt, verbreiten. Solcher Stammbäume giebt es in alten geschlechtslehrlichen Werken viele. Man kann sich aber leicht denken, daß schon bei einer sehr mäßigen Zahl von Nachkommen es schwierig sein muß, sie so anzubringen, daß das Ganze noch einiger Maßen die Gestalt eines Baumes behält, Verwirrung vermieden und eine Uebersicht des Ganzen nicht verhindert wird, besonders wenn an den Aesten und Zweigen auch noch Blätter gezeichnet werden. Dies zeigt sich in einem andern Prachtwerke ähnlicher Art wie das vorhin angeführte, in Marqu. Herrgott u. Rusten. Heer monumentorum domus Austriae T. 3. P. 1. Typis Saublasianis 1773 fol. welcher der *Pinacotheca principum Austriae* T. 1. ist, wo auf sechs Tafeln (Folio-Seiten), so daß der untere Theil einer folgenden Tafel oben an die vorhergehende angefügt werden muß um das Ganze vor sich zu haben, die Nachkommen Kaisers Rudolph I. von Habsburg bis auf Philipp den Schönen eben so wie in dem vorhin genannten Werke, jedoch nur als Kniestücke über den Schilden dargestellt sind, und wo ein bewurzelttes Stammstück das Kniebild Rudolphs und seine zwei Gemahlinnen auf ihren Wappen trägt, der Kaiser aber den dünner fortgesetzten Stamm, wie aus seinem Leibe kommend mit der Hand hält, wobei noch ein Hauptast aus seiner Brust emporwächst. Wegen der verhältnißmäßig so geringen Breite gegen die Höhe verliert das Ganze das Ansehen eines Baumes und gewinnt die Gestalt eines hinaufsteigenden Rankengewächses. Man hat darum auch diese Darstellungsweise jetzt verlassen (mißbräuchlich aber eine Stammtafel oft noch einen Stammbaum genannt) und stellt den Stammvater an die Spitze, von dem die Nachkommen abstammen.

Das Gegentheil einer Stammtafel ist eine Ahnentafel, welche in die vergangene Zeit hinaufsteigt, die Ahnen oder Vorfahren einer Person nachweist und sich aufwärts ausbreitet. Es wird dazu unten in der Mitte einer Tafel der Name der Person deren Ahnen nachgewiesen werden sollen, des Ahnenführers <sup>1)</sup>, gesetzt (ohne oder mit dem Namen des Ehegatten, wenn sie verehelicht war). Ueber einen von dieser Person links und rechts hin <sup>2)</sup> ausgehenden Strich wird links der Name des Vaters rechts der der Mutter gestellt,

1) Des Kenners, wie ihn Oster a. a. D. auf Tafel zu S. 132 nennt, wahrscheinlich weil er nach dem Ziele, in ein Stift &c. aufgenommen zu werden rechnet, strebt. 2) Nach der Ansicht im gemeinen Leben, wappenehrlich gesprochen aber rechts und links hin, daher auf diese rechte Seite die Ahnen des Vaters und auf die linke die der Mutter gestellt werden.



und in eben solcher Weise über den Namen des Vaters, die Namen des Vaters und der Mutter desselben, also seines Großvaters und seiner Großmutter, und nun fährt man in derselben Weise fort, setzt über den Namen des Großvaters und der Großmutter die Namen ihrer beiderseitigen Aeltern, also von 2 Urgroßälternpaaren oder 2 Urgroßvätern und 2 Urgroßmüttern; über deren Namen wiederum die der beiderseitigen Aeltern, der Urgroßältern, oder zweiten Urgroßältern, also von 4 Urgroßälternpaaren oder 4 Urgroßvätern oder 4 Ahnherrn und 4 Urgroßmüttern oder 4 Ahnfrauen <sup>1)</sup>. So ergeben sich damit 8 väterliche Ahnen, und mit eben so aufgeführten Aeltern, Großältern, Urgroßältern, Urgroßältern der Mutter, ebenfalls 8 mütterliche Ahnen, in oberster Reihe, zusammen 16 Ahnen. Können von väterlicher und mütterlicher Seite auch noch die Aeltern und Großältern der Urgroßältern aufgeführt werden, also die beiderseitigen Uruurgroßältern, oder die dritten Urgroßältern oder Großahnherren und Großahnfrauen, und die beiderseitigen vierten Urgroßältern oder Urgroßahnherren und Urgroßahnfrauen, so ergeben sich im ersten Falle zusammen 32 und im andern Falle 64 Ahnen. Zu einer vollständigen Ahnentafel gehören aber noch die vollständigen Wappen mit Oberwappen und allem Zugehör sämtlicher Ahnen, eben so über die Namen des Vaters und aller seiner männlichen und weiblichen Ahnen, desgleichen der Mutter und aller ihrer Ahnen gestellt und eben so oft wiederholt als diese Namen vorkommen <sup>2)</sup>.

Die Folge in welcher man zu den Ahnen aufsteiget und sie angeht bei ihrer Aufzählung ist diese <sup>3)</sup>: 1. der Ahnenführer selbst; 2. Vater und Mutter desselben; dann 3. die Großältern väterlicher Seite; 4. die Aeltern des Großvaters oder die Urgroßältern; 5. die Aeltern des Urgroßvaters; 6. die Aeltern der Urgroßmutter; 7. die Aeltern der Großmutter; 8. die Aeltern ihres Vaters; 9. die Aeltern ihrer Mutter; darauf 10. die Aeltern der Mutter des Ahnenführers, dessen mütterliche Großältern; 11. die Aeltern des mütterlichen Großvaters, die Urgroßältern; 12. die Aeltern des Urgroßvaters; 13. die Aeltern der Urgroßmutter; 14. die Aeltern der mütterlichen Großmutter; 15. die Aeltern des Vaters derselben; 16. die Aeltern der Mutter derselben. So auch auf der Ahnentafel hier S. 489. Bei mehr Ahnen steigt man in solcher Weise weiter hinauf erst auf väterlicher Seite von den Urgroßälternpaaren zu deren Aeltern und Großältern hinauf, dann in gleicher Weise auf mütterlicher Seite. Eine andere Folge der Ahnen ist die bei der Ahnentafel S. 342 angegebene.

Ob die Namen und Wappen der Ahnen in aufsteigenden Graden in wackeren Linien, was das Gewöhnliche ist, oder in Halbkreisen über des Ahnenführers Namen und Wappen gestellt werden, gilt gleich viel; das letzte aber kann da passend und notwendig besunden werden, wo das Papier oder Pergament zur Aufnahme von acht, sechszehn, oder gar 32 nicht groß genug wäre, oder nicht zu groß sein sollte, weil die in Halbkreise gestellten Wappen nicht so vielen Raum erfordern, als die in gerader Linie neben einander gestellten. Beispiele übrigens von Ahnentafeln mit 4, 8 und 16 Ahnen geben schon die auf S. 341 und 342 mitgetheilten. Die Art eine Ahnentafel gleich einem Stammbaume in Gestalt eines Baumes anzuführen, wo das Wappen des Ahnenführers gleichsam den Stamm ausmacht und von denselben jederseits ein Ast ausgehet, mit dem Wappen des Vaters auf der einen und dem der Mutter auf der andern Seite, von jedem derselben auf den beiden Seiten wieder 2 dünnere Aeste für die Wappen der Großältern von Vater und Mutterseite, und wo man die Aeste noch mit Zweigen und Blättern versieht, um das Ganze

1) Die Benennungen zweite, dritte u. Urgroßältern, und Ahnherr, Ahnfrau, Großahnherr und Großahnfrau u. s. w. werden jenen Ahnen im allgem. bürgerl. Gesetzbuche Oesterreichs nach Namensrit S. 155 f. gegeben. 2) Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn in einem Stamme oder einer Familie Wappen vermehrt oder verherrlicht worden sind, die dazu dienenden Wappen oder Wbilder in der Darstellung der Ahnentafel bei denjenigen Ahnen in der Tafel wegfallen, bei denen sie noch nicht hinzugekommen waren. 3) Namensrit giebt in seiner Darstellung des Wappen- und Adelsbeweises auf der Tafel Pr. I. zu S. 154 ein Muster.

weniger steif und wohlgefälliger, wie man meint, in die Augen fallen zu lassen, wie z. B. die Ahnentafel eines Freih. von Brink (S. 5, 14) ist gegen die Natur der Sache, da von dem Ahnenführer nicht die Ahnen ausgehen, sich nicht erheben, sondern sich in ihm, dem Abkömmlinge von ihnen als jüngstem und letztem gleichsam vereinigen.

Wie die Stammtafeln, so lassen sich auch die Ahnentafeln noch auf eine andere Art darstellen, wenn man nämlich Namen und Wappen des Ahnenführenden zur Linken vorn hinstellt, und hinter einen von ihm ausgehenden senkrechten Strich Namen und Wappen der Aeltern setzt, und wieder hinter einem vom Vater und der Mutter ausgehenden senkrechten Strich die Namen und Wappen der Aeltern des Vaters und die der Mutter und in dieser Weise fortführt, bis zu 8 und 16 und weiteren Ahnen. Diese Art hat Werth und Vorzug in Büchern, wo bei größerer Höhe als Breite der Blätter acht und sechs-zehn Ahnennamen unter einander bequem Raum finden, den sie bei der ersten Art neben einander nicht so finden würden, wovon man sich leicht überzeugen kann bei Vergleichung der Ahnentafel S. 342 mit der hier auf folgender Seite aus der Ahnenprobe S. 134 entnommenen <sup>1)</sup>, auf welcher bei jedem der Ahnen über die Großältern hinauf die Benennung beigefügt ist, durch welche sie Entst. (auf der Tafel zu S. 132) unterscheiden und jeden besonders bezeichnen zu können meint, aber die Sache nur erschweret und verwirret.

Diese Stamm- und Ahnentafeln, verbunden mit dem Sammeln und Aufzeichnen der das Geschlecht und dessen Glieder betreffenden geschichtlichen Nachrichten, waren eine Folge des so natürlichen Verlangens von seinen Vorfahren so viel als möglich zu wissen, und ihr Andenken zu erhalten, abgesehen davon, daß vormals unter andern um in ein Stift, auch in einen Ritterorden als Glied aufgenommen zu werden, die eheliche Abkunft von vier, acht, bis sechs-zehn Ahnen (mit deren Wappen) bewiesen werden mußte, und konnten zu ihrer Bergegenwärtigung gleichsam ihre Bildnisse damit nicht verbunden werden, so sollten wenigstens ihre Wappen die Stelle vertreten, und so kam es denn, daß man ihre Wappen auch allein zusammen — und damit die Ahnen gleichsam sinnbildlich darstellte.

Dies geschah zunächst auf den Leichensteinen und Grabmählern meist in den Kirchen, wo sie am besten geschützt und gesichert waren, sowohl auf solchen, wo das Bildniß der gestorbenen Person halb erhoben oft auch ganz erhoben dargestellt ist, als auch auf denen ohne Bildniß, auf jenen oben in den Winkeln neben dem Kopfe das väterliche rechts und mütterliche Wappen links und unten zu den Füßen auf gleiche Weise die großälterlichen Wappen, oder eben so auf den Ecktheilen einer Einfassung des Bildnisses oben und unten; und auf diesen das Wappen des Gestorbenen in der Mitte und die 2 älterlichen oben und die 2 großälterlichen unten. Bei 8 Ahnen kommen nach der Ahnentafel des Grafen Johann v. Nieneck S. 341. auf die rechte Seite (wappenkundlich gesprochen S. 36), die Wappen der väterlichen unter einander 1, 3, 5, 7, auf die linke die mütterlichen 2, 4, 6, 8; bei 16 Ahnen nach der Ahnentafel Johann Gottfrieds von Aschhausen S. 342 eben so rechts die Wappen der väterlichen 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und links die der mütterlichen 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16; nach andern (Nu. S. 57 und Entst. a. a. D. S. 457) 1, 3, 5, 7, 9, 13, 11, 15 und 2, 4, 6, 8, 10, 14, 12, 16. Eine andere Gewohnheit ist, die 16 Ahnen nach der Reihe folgen zu lassen (Salver a. a. D. S. 176), z. B. auf der Ahnentafel S. 342, Aschhausen, Verlichingen, Rosenberg, Fronsberg, Ehrenberg, Horneck, Oberstein, Erlenbach; und Zobel, Lichtenstein, Binsterlohe, Thüngen, Vibra, Seckendorf, Schweigern, Wentheim. Eine andere, die hier aus Entst. entnommene Folge, führt auch Nu. S. 57 u. Nam. S. 154 f. an, wonach die Wappen derselben Ahnen zu stellen wären: Aschhausen, Rosenberg, Verlichingen, Fronsberg, Ehrenberg, Oberstein, Horneck, Erlenbach; und: Zobel, Binsterlohe, Lichtenstein, Thüngen, Vibra, Schweigern, Seckendorf, Wentheim; so auch hier auf der Ahnentafel S. 489: Otto G. zur

1) In derselben Weise hat er auch die Ahnentafel einer Bertha Sophia von der Schulenburg von 32 Ahnen zu S. 437 und des Friedr. Wilh. Aug., Grafen zu Wolfstein von 64 Ahnen zu S. 470 auf großen Blättern gegeben.



Lippe, G. v. Schaumburg, Gr. v. Waldeck, G. v. Mannsfeld, H. zu Cleve, H. zu Braunschweig, Gr. v. Nassau, H. zu Mecklenburg; und G. zu Nassau, G. zu Wittgenstein, Gr. zu Leuchtenberg, G. zu Stollberg, Mar. zu Brandenburg, G. zu Solms, G. zu Isenburg, Gr. zu Wied. Um die Wappen an den Seiten eines Leichensteines nicht so sehr zusammenzudrängen und den obern und untern Theil des Randes oder der Einfassung nicht leer zu lassen, vertheilt man die Wappen auch so, daß in die Mitte des obern Randes 1, 2, am rechten Ober-eck 3, am linken Ober-eck 4, dann an der rechten Seit hinaunter 5, 7, 9, 11, an der linken 6, 8, 10, 12, zuletzt am rechten Untereck 13, am linken Untereck 14, und dazwischen zum Beschluß 15, 16 zu stehen kommen. (Gförl S. 459). Die Stellung der Wappen kann nach Beschaffenheit des Denkmahls oder nach Belieben auch eine andere sein, z. B. über dem eines Domherrn Ant. Wittberg (bei Salver S. 573) in einem Halbfreise, das Hauptwappen in der Mitte und rechts die der 4 väterlichen und links der 4 mütterlichen Ahnen, oder auch in Bogen zu beiden Seiten des Hauptwappens, daselbe einschließend, z. B. bei Salver S. 610 und 621; ferner auf Grabmählern: des Rollant du chasteau de Slins und seiner Frau Elisabeth de Bovigniester, beider Wappen, das der Frau in einem Mautenschild neben einander in der Mitte, darüber und darunter in einer Reihe 4 Wappen, auf Seite des Mannes oben 2 und unten 2 seiner Ahnen und auf Seite der Frau eben so, 2 und 2 ihrer Ahnen, in Collection de tombes, épitaphes et blasons recueillis dans les églises et couvents de la Hesbaye par Léon de Herckenrode, Gand 1846. 8. in 3e livrais. p. 85; b. Willem Scrots und seiner Frau Maria van Hautthem, beide neben einander als Todte dargestellt, der Mann wie gewöhnlich rechts, jedes unter eigenem Giebel und über jedem Haupte ihr väterliches Wappen, beide Wappen oben zwischen den Giebeln, über ihnen neben einander das der Frau in Mautenschilde, und rechts neben des Mannes Wappen, 4 W. seiner Ahnen, 2 und 2 über einander und links 4 der Frau eben so (Collect. livr. 3. p. 94); des Jean comte de Hoen und seiner Frau Jeanne baronne de Gulpen gestorben 1649 und errichtet im Jahr 1762 durch Marie Henriette comtesse de Hoen beide neben einander als Todte dargestellt, und rechts neben dem Manne 16 Ahnenwappen in 2 Reihen unter einander und links neben der Frau eben so 16 ihrer Ahnenwappen. (Coll. livr. 14, p. 425). In besonderer Weise sind die Ahnenwappen auf einem Grabsteine der Marie Vaes der Frau des Henri Heusch de la Zangrie vom Jahre 1670 in einem Mautenviereck ihr Wappen mit dem des Mannes in einem längs getheilten Mautenschilde, u. an e. durch einen Ring im obern Winkel des Vierecks gezogenen sich um den Mautenschild in Bogen legenden und unten an den Enden bequastet übers Kreuz gelegten Schnur, mit den Seiten des Mautenschildes gleichlaufend oberhalb rechts das Wappen von Vaes, links von T'Scroets, unterhalb rechts von Putmans, links von Buntinx, indem die Marie Vaes Tochter war von Gilles Vaes und Ludgardie Putmans der Tochter von Arnould Putmans und Catherine Buntinx, und Gilles Vaes Sohn von Gilles oder Egide Vaes und Georgie Scroets oder Scroets. (Coll. livr. 23. p. 711).

Werden auf einem Leichentuche, womit der Sarg bedeckt wird, Ahnenwappen angebracht, so bekommt das Wappen der gestorbenen Person oben über dem Haupte seine Stelle und an der rechten Seite hangen vom Haupte nach dem Füßen hin 4 Wappen in einer Reihe oder 8 in zwei Reihen von väterlichen, und an der linken Seite eben so 4 oder 8 von mütterlichen Ahnen, je nachdem die Gesamtzahl der Ahnen 8 oder 16 ist. (Gförl a. a. D. S. 458).

Die Wappen der Verfahren und dadurch bildliche Erinnerungen an dieselben immer in der Nähe, und gleichsam bei sich zu haben, vereinigte man deren 4, 8 bis 16 zc. in einen Schild, wovon S. 341 f. gehandelt ist, so daß man daran eine Wappenhafentafel vor sich hat, was noch mehr der Fall ist, wenn man in einem Siegelringe die Wappen der Aeltern und des väterlichen und mütterlichen Großvaters in geviertem Schilde bei sich führt. Wie man bei Vereinigung von Ahnenwappen in einen Schild anderwärts noch verfähret, sehe man auch S. 343 ff.

## 5. Vom Beschreiben und Erklären der Wappen.

Kürze und Deutlichkeit sind überall im Sprechen und Schreiben sehr schätzens- und empfehlenswerthe Eigenschaften, so auch in der Wappenwissenschaft, in welcher man sich theils durch eigens dazu gebildete Wörter und Ausdrücke, theils durch den Gebrauch vieler Wörter in einer zu diesem Zwecke neuen oder ungewöhnlichen Bedeutung, so wie durch kürzere Fügung und Ersparung von entbehrlichen verbindenden Wörtern, und dadurch bewirkte möglich nächste Verbindung der nothwendigen den Begriff und Sinn des zu Sagenden bezeichnenden Wörter, eine eigene Kunstsprache gebildet hat, um sich so kurz als möglich auszudrücken. Die Franzosen und Engländer gehen darin allen andern voran, und die Spanier, Italier u. sind ihnen darin nachgefolgt, haben die meisten Ausdrücke in ihre Sprache übergenommen, was ihnen nicht schwer fiel, da ihre und jener Sprachen mit einander so nahe verwandt sind. In Frankreich, wo die Sprache ihrer Natur nach überhaupt keiner großen Fortbildung fähig ist und in sehr geringem Maße Schaffung neuer Wörter und Ausdrücke durch Ableitung und Zusammensetzung gestattet, und wo die Sprache durch die Akademie gleichsam festgestellt und abgeschlossen wurde, so daß man sich in ihren Grenzen und an ihre Regeln allgemein hielt, blieb auch die Kunstsprache der Herode wie diese sie einmahl eingeführt und zur gewöhnlichen gemacht hatten, und wurde von den Schriftstellern auch allgemein so gebraucht und im Ganzen nur wenig verändert oder vermehrt. In Deutschland war dies nicht der Fall, sowohl der Sprache selbst wegen, in welcher man sich freier bewegte, als auch weil bei der Menge großer und kleiner Staaten im selben Lande keine Einheit und Uebereinstimmung auch in dieser Sache zu erzielen war: so daß ein Theil französische Kunstwörter und Ausdrücke fast unverändert und mit deutschen vermischt gebrauchte, ein anderer mehr deutsche wählte und bildete, der eine diese der andere jene, daher man eine und dieselbe Sache, z. B. Heroldsbilder <sup>1)</sup>, mit mehrern verschiedenen Namen belegt findet. Die Folge davon ist, daß es bei uns noch keine allgemeine feste und besonders keine gehörig kurze und dabei doch deutliche Kunstsprache der Wappenwissenschaft giebt, zu welcher es doch unserer Sprache am wenigsten an Stoffe gebricht und zu welcher sie, man kann es mit Recht behaupten, weit mehr geeignet ist als die französische oder eine andere. Man muß es jedoch dem Menestrier als eine Eitelkeit des Franzosen, der noch überdies was Deutschland betrifft, nur nach den schlechten deutschen Wappenbeschreibungen seiner Zeit urtheilen konnte, nachsehen, wenn er behauptet, daß unter allen Völkern nur die Franzosen verständen, Wappen bestimmt und genau zu beschreiben oder anzusprechen <sup>2)</sup>, ob es gleich wahr ist, daß in Vergleich mit den von ihm gegebenen Beispielen von Wappenbeschreibungen in englischer, italischer, spanischer, deutscher, holländischer und lateinischer Sprache (des Petrasaneta) die französische Sprache den Vorzug behält. Von der Geeignetheit nicht allein, sondern auch von den Vorzügen der deutschen Sprache, behufs einer Kunstsprache in der Wappenwissenschaft können tausend Wappenbeschreibungen in diesem vorliegende Werke zeugen, in welchen auch zugleich der Versuch gemacht worden ist, passend scheinende Ausdrücke und Kürzung der Beschreibung mittels Weglassung von Binde- und Verhältniswörtern durch Anwendung in den Beschreibungen vorzuzulagen und zu empfehlen. Damit sind gemischt viele Beschreibungen in der herkömmlichen deutschen und der französischen Sprache um beiderlei mit einan-

1) Die bei Abhandlung der Heroldsbilder und bei anderer Gelegenheit in diesem Werke angeführten verschiedenen Namen und Ausdrücke geben den Beweis davon. 2) Er sagt nämlich in *recherches du blason. Seconde partie de l'usage des armoiries. Paris 1673. p. 195: On peut dire en général qu'il n'y a à proprement parler que la nation françoise qui blasonne exactement. Les autres nations confondent la plupart des figures des armoiries et les énoncent si mal quand elles les expliquent, que les plus intelligens en cet art ne peuvent concevoir par leurs discours sans le secours des figures qu'elles sont les armoiries que la plupart des leurs auteurs ont décrites.*

der vergleichen zu können, und eben so eine große Menge von Wappenbeschreibungen englischer, spanischer, italienischer u. a. Schriftsteller.

Hier kommt es nun darauf an, das was zu einer vollständigen, dabei kurzen und deutlichen Beschreibung jedes Wappens gehört zusammenzufassen, so daß nach einer solchen Beschreibung jeder, der mit den Ausdrücken bekannt ist, sich das Wappen richtig vorstellen kann, und — wenn er zu zeichnen versteht, auch richtig hinzuzichnen im Stande ist.

Auf die Frage, ob zuerst der Schild (das Feld) oder das Wappenbild darin mit seiner Farbe zu nennen und anzugeben sei? ist die richtige Antwort: der Schild (das Feld), als die Grundlage des Ganzen, als der Boden, auf welchem das Bild gelegt, gleichsam erwachsen ist, und auch darum, weil kein Heroldsbild und kein gemeines Wappenbild dargestellt werden kann ohne ein Feld, einen Grund von Farbe zu haben, und auch ein Schild, ein Feld allein von Farbe schon ein Wappen ist oder sein kann (S. 65. 301). Und dies befolgen auch die Franzosen, Engländer und Niederländer (Belgier); die Spanier nicht alle, von welchen aber de Aviles vorziehet, den Anfang mit dem Schilde oder Felde mit seiner Farbe zu machen. Die Deutschen machten und machen es wohl eben so, und die Italiener folgen meist den Franzosen. Es ist übrigens natürlich, daß man bei Beschreibung eines Wappens zuerst den Namen desjenigen nennt, dessen Wappen man beschreiben will, und dies thut man auch wohl meistens, dagegen die Engländer bei den Beispielen den Namen des Wappenführenden der Beschreibung folgen lassen. Wer ganz der alten Gewohnheit, nach welcher man sagt, ein Wappen führen, z. B. einen Löwen im Wappen führen, folgen will, beginnt z. B. die Beschreibung mit *N. N. führet in rothem Felde einen schwarzen Adler* &c., eben so *F. porte, G. bear* <sup>1)</sup>, *Sp. trae* oder *traia* *It. porta*. Eine allgemeine Regel ist: Alles was im Schilde das Wappen ausmacht so kurz als möglich dabei bestimmt und deutlich anzugeben oder auszusprechen, nichts zu vergessen, und keine Ausdrücke ohne Noth zu wiederholen, aber auch ohne sich dabei ängstlich an die Regel oder Gewohnheit der Franzosen und Engländer zu binden, welche um bei einem Wappenbilde, welches die Farbe eines vorhergehenden oder die des Feldes hat, den Namen dieser Farbe nicht zu wiederholen, sie umschreiben und sagen: *du champ, of the field* <sup>2)</sup>, und: *du premier, du second du troisième* <sup>3)</sup>, *of the first, of the second,*

1) Im book of St. Albans, berith. 2) Wolte man auch im Deutschen sagen, wie Feld, d. h. von des Feldes Farbe: so könnte dies doch nur dann geschehen, wenn das Feld nur einfarbig ist; stellt aber ein Schild mit einem Theilungsbilde (S. 94) das Feld vor, in welchem sich z. B. ein Balken, belegt mit einem gemeinem Wappenbilde von einer der Farben dieses Feldes, so müßte diese Farbe doch genannt werden, wie z. B. bei dem Wappen d. Ruda S. 317 zu T. 12, 58. (wo die Beschreibung wie folgt, zu berichtigen ist) *gequeret silbern und roth je vier, belegt mit rechtem und linkem mitten zusammenstosendem schwarzem Keile, in jedem silberne rothgemähte Krone; und in dem Wappen d. Des Ursins (E. 2, 110), in der Enc. p. 54 beschrieben: D'argent bandé de gueules, geschragt silbern und roth je drei (d. h. schräglings in sechs Pläge, drei silberne abwechselnd mit drei rothen getheilt, was das französische gar nicht deutlich ausdrückt), au chef du premier émail (ou du champ), Haupt silbern (anstatt: mit Haupt erster Farbe oder Feldes Farbe, wo zu fragen wäre welcher Farbe des Feldes?), chargé d'une rose de gueules, pointée d'or) belegt mit rother goldbesamter (S. 217) Rose (wo es nach franz. Art heißen müßte: *charge d'une rose du second*, und wo die Blume mit 4 Blättern, die hier eine Rose genannt wird, noch als vierblättrig hätte angegeben werden müssen, abgesehen davon, daß sie in der Abbildung nicht mit goldnem Mittel (goldbesamter) dargestellt ist), soutenu (S. 133) de même chargé d'une guivre d'azur unterstützt golden mit blauer Schlange, anstatt unterstützt von selbstem, oder von gleichem, was von einem Schildhaupte und nicht von der letztgenannten Farbe (Gold) verstanden werden könnte; und belegt mit einer Schlange von blauer Farbe). 3) Z. B. das Wappen d. Franquetot duc de Coigny (E. p. 54. pl. 19, 2) *de gueules* (1), *à la fusce d'or* (2), *chargée de trois étoiles**

of the third <sup>1)</sup>, die also damit zumuthen, daß man die vorgenannten Farben nach ihrer Folge im Sinne behalten und nicht verwechseln solle, und die sich doch damit weder kurz noch leicht faßlich ausdrücken. Eben so ist es mit einigen andern ähnlichen Ausdrücken, wie de même <sup>2)</sup>, von selber, nämlich Farbe, welches ganz vermieden werden kann, wenn man das Wappenbild, dessen Farbe durch de même, von der des vorhergehenden bezeichnet wird, mit diesem vorhergehenden nach einander ausspricht, und die Farbe beider zusammenfassend nennt; ferner mit den Ausdrücken: of the last <sup>3)</sup>, von der letzten, d. h. der

d'azur, la fasce accompagnée de trois croissans du second émail kurz zu beschreiben: roth, Balken zwischen 2, 1 Halbmonden golden, belegt mit 3 blauen Sternen, wo das belegt nur auf den Balken gehen kann, der zwischen den Halbmonden die Hauptsache ist; das Wappen v. Vernon de Villerembert (E. p. 54): d'azur (1), au chevron accompagné en chef d'une étoile le tout d'or (2); l'étoile accôtée de deux roses d'argent (3); sous le chevron deux roses du troisième émail (3), surmontées d'une étoile du second (2), kann kurz ausgesprochen werden: blau, Balken zwischen zwei Sternen (wahrscheinlich fünfstrahligen nach S. 232) golden, der obere beseitet von zwei der untere über zwei silbernen Rosen (wie 1, 2). 1) Z. B. das Wappen v. Gwyn (Cl. T. B. 29. u. p. 47). Sable a fess or, between two swords, that on chief point upwards, the other downwards, both in pale argent, hilted of the second; wörtlich: schwarz, ein Balken Gold zwischen 2 Schwertern, das im Haupte Spitze aufwärts, das andere niederwärts (hier hätte — da das obere als im Haupte (ist zu verstehen in der Gegend des Hauptes, da wo ein Schildhaupt seine Stelle hat) befindlich angegeben ist — für das untere auch eine dem Haupte entgegengesetzte Stelle der Fuß angegeben werden müssen, sonst war es kürzer zu sagen, das obere — das untere), beide wie Pfahl silbern (d. h. wie Pfahl gestellt, aufrecht, was aber nicht gemeldet zu werden braucht, da ein gem. Wappenbild dessen Länge, Höhe seine Haupteigenschaft ist, in der Regel aufrecht, also wie ein Pfahl, und ist es einzeln auch immer in die Mitte des Schildes gestellt wird, darum als vorausgesetzt nicht gemeldet zu werden braucht, wie auch dies, daß das obere Schwert mit der Spitze aufwärts gefehrt ist nach S. 52. 53. S. 174 f.), befestet oder begriffet (S. 238), von der zweiten (nämlich Farbe); kürzer: schwarz, Balken golden, zwischen 2 Schwertern, das untere gestürzt (S. 125. wodurch seine Richtung also auch, daß seine Spitze unterwärts gefehrt ist, mit e. Worte angedeutet wird) silbern, Hest (od. gefast) golden; denn vom zweiten, wie das zweite oder vom Balken, wie Balken u. dgl. wäre undeutlich oder unverständlich und auch nicht kurz gesagt. So auch in einem Wappen bei Ro. (3 unter blason): vert (1), on a chevron or (2), between three fleurs-de-lis argent (3), as many pellets (sable, Schwarzrunde S. 282) a chief of the third; kurz: grün, Sparren golden mit 1, 2 Schwarzrunden (oder belegt mit 1, 2 Schwarzrunden) zwischen 2, 1 Lilien, darüber Haupt, silbern (anstatt: grün mit einem Sparren golden, zwischen 3 Lilien silbern, mit gleich vielen Schwarzrunden, ein Haupt vom dritten). Daß zwischen 2, 1 Lilien nicht auf die Schwarzrunde gehen kann, mit welchen der Sparren belegt ist, sondern nur auf den Sparren, versteht sich wohl von selbst und as many pellets sagt nicht bestimmt wie es sich damit verhält, daß nämlich der Sparren damit belegt sei. Dagegen die wiederholte Angabe von 3 am besten beide Mähl vermieden werden kann durch die Angabe der Stellung derselben Sterne und Schwarzrunde mit 2, 1 und 1, 2. 2) Z. B. das Wappen v. Macchiavelli (Men. p. 131, 84), d'argent à la croix d'azur anglée de quatre clous de même, silbern, Kreuz zwischen 4 Nägeln blau, anstatt zu sagen: von Silber mit Kreuz blau bewinkelt mit 4 Nägeln desgleichen oder gleicher Farbe, wo überdies noch bei bewinkelt mit 4 Nägeln ungenüß ist, ob in jedem Winkel 4 Nägel oder 1 Nagel verstanden werden sollen, was zu bestimmen noch je hinzugesetzt werden müßte, mit je einem Nagel, mit je vier Nägeln, wenn einer oder vier verstanden werden sollten. 3) Z. B. ein Wappen bei Ro. (3. unter blason): azur a chevron or between three fleurs-de-lis argent, a chief of the last, blau, ein Sparren golden, zwischen 3 Lilien silbern, ein Haupt wie das letzte, nämlich wie die 3 Lilien

lehtgenannten Farbe, oder von der Farbe des lehtgenannten Wappenbildes; und: as many <sup>1)</sup> für gleich viel, um eine Zahl nicht zu wiederholen. Noch mehr ist es eine unnütze das Verständniß nicht befördernde Sache in England, das Wappen eines Herzoges, Markgraf, Graf, ic. mit gleichsam vornehmern von Edelsteinen hergenommenen Farbenamen als das eines baronets, esquires oder gentlemans mit den gemeinen Namen, und das eines Königes, regirender Fürsten mit noch vornehmern von Himmelskörpern hergenommenen <sup>2)</sup> zu beschreiben.

Um nun mit Anwendung der allgemeinen Regeln ein Wappen gehörig zu beschreiben, betrachte man dasselbe erst im Allgemeinen, um eine Uebersicht zu gewinnen in Ansehung der dabei Statt findenden Theilung, seines Bildes oder seiner Wlber, seiner Zusammensetzung, seines Oberwappens und etwa noch vorhandener Nebenstücke. Obgleich die Form des Schildes im Allgemeinen gleichgültig ist, so möge man sie doch angeben, damit nichts zu fehlen scheine. Enthält er ein Theilungsbild, so wird die Art der Theilung, ob gelängt, gequert, geschrägt, gekehrt, und die Beschaffenheit der Theilungslinie, wenn sie von der Geradheit abweicht, ob z. B. gezinnt = gequert (d. h. durch Zinnenschnitt gequert) zu wie viel Zinnen (S. 98) u. s. w. angegeben, und bei z. B. gelängtem Schilde zuerst der rechte Plaz, bei gequertem, geschrägtem und gekehrtem, der obere Plaz, bei geviertem und mehrfach längs und quer gleichmäßig getheiltem, der Plaz im rechten Oberwinkel, dann die zur Linken desselben in ihren Farben abwechselnd folgenden, in den durch Theilung entstandenen mehreren Reihen. Bei mehrmahliger gleichmäßiger Theilung nach einer Richtung hin, längs oder quer ic. in gleich viele und gleich großer Pläze von zwei oder drei Farben abwechselnd, beschreibt man am kürzesten und deutlichsten, wenn man angiebt, in wie viele Mahl der Schild von jeder Farbe getheilt ist, z. B. d. Massenbach (S. 96. T. 2, 8): gequert blau und golden je drei (d. h. von jeder Farbe drei Mahl abgewechselt), anstatt nach Andern: 5mahl quergeheit mit blau und Gold oder mit blau u. Gold 6mahl quergestreift, was etwas ganz anderes sagt; bei Franzosen und Engländern aber in anderer Weise undentlich: *fascé d'azur et d'or de six pieces*, und: *barry of six pieces azur and or*. Da bei der großen Mannichfaltigkeit der Theilungsbilder es nöthig ist, zu wissen, durch wie viele Längs- und Quer-Linien ein Theilungsbild entstanden ist, und aus wie vielen Pläzen von zweierlei oder mehr Farben es besteht, um dasselbe zur Unterscheidung von andern genau beschreiben zu können: so wird dies am kürzesten und sichersten zu wissen gethan, wenn man die Zahl der Pläze neben einander mit der Zahl derjenigen über einander vermehrt (multiplicirt) angiebt, als die Summe der Pläze überhaupt und in welcher Zahl die der einen Farbe mit denen der andern abwechseln, z. B. im Wappen der Usigheim (S. 106. u. T. 3, 27) 3 mahl 4 roth und golden gepläzt oder getheilt, d. h. in 12 Pläze getheilt, abwechselnd 6 rothe und 6 goldene, was zugleich zu verstehen giebt, daß dazu der Schild zweimahl längs, was 3 Pläze neben einander, und dreimahl quer, was 4 Pläze über einander giebt, getheilt sei; anstatt dessen Gatterer, von roth und Gold in vier Reihen geschacht, die Franzosen klos *echiqueté de gueules et d'or*, die Engländer *checky, gules and or*, sagen, der erste weniger allgemein als die andern, aber alle so, daß man sich ein so beschriebenes Wappen vorstellen und zeichnen kann wie man will. Weniger leicht sind Wappen welche gerantete Theilungsbilder enthalten bestimmt zu beschreiben, wovon oben S. 110 ff. ausführlich gehandelt ist.

Kommt ein Heroldsbild oder gemeines Wappenbild zu einem Theilungsbilde, oder kleinem Farbewappen, so wird es erst nach diesem genannt, und wenn deren mehrere sind, das Hauptwappenbild zuerst, jedes mit dem, womit es etwa belegt ist, dann die etwa vorhandenen kleinen Wlber, von welchen dieselben begleitet, beseitet oder umgeben sind, in ihrer Ordnung, Stellung, mit Voraussetzung, also Nichtmeldung, alles dessen, was bei Stellung und Richtung derselben als das Gewöhnliche angenommen ist (wovon S. 174 ff.) Bei Ver-

also silbern), dafür kürzer: Blau, Sparren golden, zwischen 2, 1 Lilien und Haupt silbern.

1) Was das as many betrifft s. vorherg. Anm. 2) Von dieser lächerlichen Unterscheidung, die jedoch wohl selten noch gemacht wird, s. man S. 47 f.



bindung mehrerer Wappen in einem Schilde durch Auflegung wird natürlich vom untersten angefangen und bis zum obersten fortgegangen, welches als „übers Ganze“ angefaßt wird <sup>1)</sup>. Was bei Angabe der Farben, die Naturfarbe betrifft, da man ein Thier naturfarben, Fr. au naturel, G. proper (von seiner eigenthümlichen Farbe) meldet, ist S. 45 das Nöthige gesagt worden.

Bei zusammengesetzten Wappen, durch Vereinigung einzelner in eigenen Feldern (gleichsam Schilden) des zur Aufnahme derselben gehörig getheilten Schildes, wird mit den einzelnen Wappen in diesen Feldern nach der Reihe eben so verfahren, und sie werden nach Maßgabe der Theilung des Schildes von oben nach unten reihenweise und in jeder Reihe von der Rechten zur Linken, und aus einer Reihe in die folgende untere fortgehend und fortgezählt beschrieben (S. 328 f.) Sind so in einem Schilde vereinigte Wappen mehrmals in demselben wiederholt, so wird mit der Zahl des Plazes oder Feldes eines solchen Wappens, die Zahl des Feldes, in welchem es sich wiederholt befindet, sogleich mit angegeben und in der Beschreibung zusammengenommen, z. B. in den Wappen T. 14, 7. 10—21. Nach Beschreibung des Schildes mit seinen Wappen folgt die des Oberwappens und der übrigen Nebenstücke, zuerst des Helmes oder der Helme nach ihrer Ordnung, Richtung und ganzen Beschaffenheit (S. 96. 97) mit ihrer nach dem Wappen im Schilde sich richtenden Decke (S. 98. S. 357 ff.); dann des Wulstes (S. 104. S. 372 f.), oder der Krone nach ihrer Beschaffenheit (S. 106. S. 378 ff.); der Helmzierde nach ihrer Art und Beschaffenheit (S. 112. 113); ferner der Schildhalter, wenn das Wappen damit ausgezeichnet ist und ihrer Fahnen, wenn sie deren führen (mit Achtung darauf, ob die Bilder darin richtig nach dem Fahnstocke gerichtet sind (S. 424 f. <sup>2)</sup>), auch den Wahlspruch nicht zu vergessen, und zuletzt des Wappenumantels oder Wappenzeltes (S. 466 ff.) und dessen, was etwa noch damit verbunden ist, zu gedenken.

Ein Beispiel von regelmässiger Beschreibung (Blasonirung <sup>3)</sup>, wie Gatterer mit Andern nach dem franz. blasoner, G. blazoning sagt) eines bestimmten und zwar eines großen zusammengesetzten Wappens mit allen Nebenstücken, nämlich des kön. Preuss. Staatwappens T. 19. wird das Gesagte deutlicher machen:

Das kön. Preussische Staatwappen ist enthalten in einem unten abgerundeten, mitten in eine kleine Spitze ausgezogenen in sechs Mal acht <sup>4)</sup> Felder getheilten Schilde (nach T. 20, 1. <sup>5)</sup> enthalten. Derselbe ist mit 4 Mittelschilden, pfahlweise <sup>6)</sup> (en pal) auf der ersten, dritten, fünften und seben-

1) Als ein Beispiel hierzu kann das Wappen von Girod T. 16, 6. zu S. 329 dienen.

2) Hier möge zur Bestätigung des dort Gesagten noch der Ausspruch des Bartolus de Saxoferrato in seinem tract. de insigniis et armis (f. S. 21) eine Stelle finden: De natura autem vexilli cum portatur in hasta, secundum illum usum ad quem vexillum destinatur, hasta praecedit, vexillum sequitur. Unde quodocumque animal quod debet designari in vexillo facies eius debet respicere hastam, cum de natura faciei sit antecedere, idem et in omni re et figura quae habet partes quae denotantur per ante et post, ut in praecedenti libro dictum est, tunc enim semper pars anterior rei debet esse versus hastam, alias videretur retrocedere. — Sed si alicuius rei pars anterior solum portaretur (von der Gesichtseite) pro armis et insigniis — tunc non potest pars anterior respicere hastam, sed a latere respicit.

3) Beschreibung dafür zu sagen ist hinreichend, wenn ja der Zusammenhang zeigt, daß von Wappen die Rede ist; daß sie nach den Regeln der Wappenwissenschaft gegeben werden muß, versteht sich von selbst.

4) Also fünfmal gelängt und siebenmal gequert, oder 5mal längs und siebenmal quergeheilt.

5) In der Abbildung T. 20, 1. 2. zu welcher die in v. Ledebur's Streifzügen S. 127 vorlag, ist das Versehen begangen worden, daß die aufzuliegenden Mittelschilder die sich dort in Druck durch zusammengesetzte Linien nicht wohl als den beiden mittlen Pfahlreihen der Felder richtig aufgelegt darstellen ließen, wodurch diese Felder um die Hälfte breiter wurden als sie sein sollten, auch auf den Stein eben so übertragen worden sind, was hier doch leicht hätte vermieden werden können. 6) Da der Pfahl in Mitte des Schildes aufgelegt wird, so bezeichnet pfahlweise hinlänglich die Stellen im Schilde für die aufgelegten Schilde.

ten Querlinie belegt. 1. Der erste, königliche — besetzt mit der durch acht Bogenstücke geschlossenen goldenen mit Edelsteinen und Perlen geschmückten, den blauen mit goldenen Reifen und Kreuze versehenen Reichsapfel tragenden Krone <sup>1)</sup> — ist silbern, enthält den preussischen schwarzen Adler <sup>2)</sup>, bewehrt, fleegestengelt (S. 199), gekrönt, auf der Brust mit dem Namenszuge R belegt, alles golden, mit rechtem Fange den goldenen, mit dem schwarzen Adler besetzten Zepter, mit linkem den Reichsapfel (wie auf der Krone) haltend, — vom Königreiche Preußen; 2. der zweite, markgräflich-brandenburgische, besetzt mit rother hermelingetränkter Fürstennütze, ist silbern, darin ein rother Adler, bewehrt und fleegestengelt golden, solchen Zepter mit dem rechten, blankes Schwert mit dem linken Fange haltend, — von der Markgrafschaft Brandenburg; 3. der dritte burggräflich-nürnbergische, golden, darin schwarzer silbergekrönter Löwe <sup>3)</sup>, Bord roth und silbern je 8 gestückt, vom vormahligen Burggrafsche Nürnberg; 4. der vierte mit dem Stammwappen, silbern und schwarz geviert, von der Grafschaft Hohenzollern. Im Hauptschild in wagerechten Reihen, in erster Reihe vorn als 5. Wappen, Gold, schwarzer (rothgezungter) Adler, bewehrt und gekrönt golden, Brust und Flügel belegt mit Halbmonde und darin aufgesetztem Kreuze silbern, vom Herzogthume Schlesien; 6. Silber, der preuß. Adler (wie im ersten aufgelegten Schilde), auf der Brust grüner mit großherzoglicher goldner Krone besetzter Schild, gewellter silberner Rechthaken als Rheinkrone, — vom Großherzogthume Niederrhein; 7. Silber, der preuß. Adler, auf der Brust rother mit großherzogl. goldener Krone besetzter Schild, darin silberner golden bewehrter Adler (der polische), vom Großherzogthume Posen; 8. Gequert schwarz und golden je fünf, übers Ganze, als gebogener Linkbalken grüner Mantelkranz, vom Herzogthume Sachsen; 9. Silber, 2, 1 rothe Seeblätter, vom Herzogthume Engern; 10. Roth, springendes silbernes Ross <sup>4)</sup>, vom Herzogthume Westphalen; (in zweiter Reihe) 11. Blau, goldener Löwe, — vom Herzogthume Geldern; 12. Gequert roth und silbern, vom Herzogthume Magdeburg; 13. Roth, goldenes achtsäbiges Lilienstabkreuz, mitten belegt mit silbernem Schildchen, vom Herzogthume Cleve; 14. Gold, schwarzer Löwe, vom Herzogthume Jülich; 15. Silber, rother blau gekrönter Löwe, vom Herzogthume Berg; 16. Blau, rother golden bewehrter Greif, vom Herzogthume Stettin; 17. Silber, rother golden bewehrter <sup>5)</sup> Greif, vom Herzogthume Pommern; 18. Gold, schwarzer roth gezungter Greif, vom Herzogthume Cassubien; 19. Silber, rother schrägrechts grün gebalkter Greif, vom Herzogthume Wenden; 20. Gold, nach vorn gerichteter schwarzer Stierkopf, roth gezungt, gehörnt und nasberinget silbern, vom Herzogthume Meckelnburg; 21. Gold, der schlesische Adler (von Nr. 5), vom Herzogthume Grossen; 22. Blau, silberner mit vier rothen Rechthäben belegter Löwe, von der Landgrafschaft Thüringen; 23. In blau von Gold mit 3 Ninnen gequert gemauert, von der Markgrafschaft Oberlausitz; 24. Silber, schreitender rother Stier, von der Markgrafschaft Niederlausitz; 25. Geviert, im 1. rothen Viertel goldner Linkbalken, von v. Chalon <sup>6)</sup>, im 2. u. 3. goldenen, blaues roth beschnurtes Jagdhorn, vom Fürstenthume Dranien, im vierten goldenen, rother Pfahl mit drei silbernen Sparen, vom Fürstenthume Neuschatel, übers ganze Mittelschild dreimahl drei blau und golden gepläzt (oder getheilt), vom Herzogthume Genf, das Ganze vom Fürstenthume Dranien und Genf; 26. Gequert, oben Gold, hervorstehender schwarzer Löwe, gezungt, bewehrt und gekrönt roth, unten

1) Diese Königkrone kommt zwar bei diesem Wappen noch zwei-mahl nach größerem Maßstabe vor; es gehört sich aber, sie gleich bei ihrem ersten Vorkommen zu beschreiben, so daß sie im Folgenden nur die preuß. Krone genannt zu werden braucht. Genauer beschrieben ist sie S. 387. 2) Daß er mit ausgebreiteten Flügeln und Weinen, krausfederigem Schwanz, rechtssehend und rothgezungt dargestellt ist, wird als gewöhnlich und bekannt vorausgesetzt (S. 195). 3) Seine aufrechte Stellung als die gewöhnliche (S. 193), so auch daß er rothgezungt ist, wird als bekannt vorausgesetzt und braucht nicht gemeldet zu werden. 4) Daß es nach der rechten Seite springt, braucht nicht gemeldet zu werden, da die Stellung, Richtung nach der rechten Seite die gewöhnliche ist. 5) Bei Gatterer und A. auch nicht. 6) S. v. Ledebur a. a. D. S. 74.

schwarz, von den Fußwinkeln aus 2, 2, 1 wie Stufen auf einander gelegte rothe Steine, vom Fürstenthume Rügen; 27. geviert, erstes und viertes Viertel roth, (gemeines) Kreuz golden, zweites und drittes B. silbern, Ankerkreuz roth, vom Fürstenthume Paderborn; 28. gelängt, silbern und roth, vom Fürstenthume Halberstadt; 29. blau, Balken golden, vom Fürstenthume Münster; 30. Roth, zwei Schlüssel, in Schrägkreuz zugewendet gelegt silbern, vom Fürstenthume Minden; 31. Roth, Ankerkreuz silbern, vom Fürstenthume Camin; 32. Blau, Greif golden und roth gezungt, vom Fürstenthume Wenden; 33. Gequert, oben blau, schreitender Greif golden, unten grün, mit Borde silbern, vom Fürstenthume Schwerin; 34. Roth, breitenbiges Kreuz silbern, vom Fürstenthume Ragnenburg; 35. Gold, Balken schwarz, vom Fürstenthume Mörs; 36. Silber, Adler roth, golden bewehrt, auf der Brust vierspeichiges Rad silbern, vom Fürstenthume Gichselb; 37. Roth, achtspeichiges Rad silbern, vom Fürstenthume Erfurt; 38. Blau, schindelbestreuet und Löwe golden, vom Fürstenthume Siegen; 39. Gold, schwarze Henne, rothfammig auf grünem Berge, von der gefürsteten Grafschaft Henneberg; 40. Roth, Adler silbern, golden bewehrt, roth gezungt, von der Grafschaft Ruppin; 41. Gold, Balken sechsmahl drei roth und silbern geplät, von der Grafschaft Mark; 42. Silber, drei Sparren roth, von der Grafschaft Ravensberg; 43. 4mahl 4 geplät, roth und silbern, von der Grafschaft Hohenstein; 44. Silber, 2, 1 Herzen roth, von der Grafschaft Tecklenburg; 45. Roth, linker gepanzerter Rechtarm silbern, einen goldenen Edelsteinring haltend, von der Grafschaft Schwerin; 46. Blau, Anker golden, von der Grafschaft Lingen; 47. Roth, Löwe nach vorn sehend golden, rothgezungt, von der Grafschaft Sayn; 48. Gold, rechter Stierkopf schwarz, silbern gehörnet, gezungt und gekrönt roth, von der Herrschaft Rostock; 49. Gequert roth und golden, von der Herrschaft Sargard; 50. Blau, Adler silbern, von der Grafschaft Arnberg; 51. Blau zwei gekrümmte abgewendete Barben, zwischen vier fünfblättrigen Rosen, golden, von der Grafschaft Warby; 52. Roth, wegen der sogenannten Regalien).

Der an den Eingang des Zeltes vorgerückte Wappenstein ist besetzt mit offenem Helme, vorsehend (en face), belegt mit Adler und angethan mit Kleinode, golden, roth gefütert, tragend die preussische Krone (wie bei 1), Helmedecke silbern und schwarz. An den Seiten des Schildes und unter ihn hinab hanget die Kette des schwarzen Adlerordens<sup>2)</sup> mit seinem Kreuze bewinkelt mit dem preuss. Adler, und um den Schildfuß ist das Band des rothen Adlerordens mit seinem breitenbigem Kreuze gelegt; die Schildhalter zwei wilde, einander halb zugewendete Männer bekränzt und umgürtet mit grünem Laube einen Arm auf den Schild lehrend, und bei Fuß Langfahnen mit silbernem goldumfärbtem und bequaftem Schwengel haltend, in dem zur Rechten der schwarze preussische, in dem zur Linken der rothe brandenburgische Adler. Des purpurnen, mit Hermelin gefütterten und ausgeschlagenen, überall mit schwarzen, goldbewehrten und gekrönten Adlern und goldenen Kronen bestreuten Wappenzeltes Kuppel umgiebt ein breiter mit blauen, grünen und rothen Edelsteinen abwechselnd belegter Gürtel, rundum verziert oben mit sieben (von 12 rundum bloß sichtbaren), neben einander sitzenden goldenen Adlern, die Flügel gesenkt, und unten mit in gleicher Zahl dem Zelte aufstiegender, schildförmigen, bequafteten Lagen golden, jeder mit einem großen Edelsteine wie der Gürtel belegt. Auf des Zeltdaches Gypsel liegt die preussische Krone, und über derselben raget hervor das ausgebreitete silberne den preussischen Adler enthaltende Reichsbanner, dessen beide Zipfel in lange geschwungene bequaftete Bänder nach beiden Seiten ausgehen, und auf dem an den Enden mit goldner Krone gezierten Querstabe derselben sitzt, die Spitze bildend, abermahls der preussische Adler gesenkten Fluges. Das Ganze ruhet auf goldener Unterlage, dessen blaues Gefsim zwischen Laubverzierung jederseits mit 3 Adlern verziert, in der Mitte den Wahlspruch führt: **Q D R** mit Uns, alles golden.

1) Dieses so wie die Felder 8. 24. 25. 31. 37. 45. u. der unterste aufgelegte Schild sind unnöthigerweise mit sogenannter Damascirung (S. 57) nach Gelyke versehen, was sie etwas undeutlich macht. 2) Die Beschreibung dieser Adlerorden gehört nicht nothwendig zur Beschreibung des Wappens, so wie die Beschreibung u. der Orden überhaupt keinen Theil der Wissenschaft anmacht.

Diesem großen Wappen entspricht der königliche große Titel genau, bei einigen Abweichungen: Wir N. N. von Gottes Gnaden<sup>1)</sup>, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlessen, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Ungern und Westphalen, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Dranien, Neuschatel und Balengin, Fürst zu Rügen, Baderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Moskow, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Das große preussische Wappen wird nur in seltneren Fällen angewendet, (vergl. S. 30), mehr in Gebrauch ist ein aus 14 Hauptwappen zusammengesetztes, wie es auch auf die Thaler geprägt ist, und welches man das mittlere Wappen nennt, weil es zwischen dem großen und dem kleinen, zum allgemeinen und täglichen Gebrauche dienenden, dem preussischen Adler in Silber allein, (wozu der Titel Wir — von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. u. s. w.) mitten inne steht. Diese 14 Wappen sind in einem Umhüll gelängten und 4mal gequerten Schilde enthalten, mitten wie Pfahl aufgelegt die Wappen 1. v. Preußen, gekrönt, 2. v. Brandenburg, 3. von der Burggrafschaft Nürnberg, 4. von Hohenzollern, dann von einer Seite zur andern übergehend, 5. rechts von Schlessen, 6. links von Niederrhein, 7. v. Posen, 8. v. Sachsen, 9. von Pommern, 10. v. Magdeburg, 11. v. Cleve, 12. v. Jülich, 13. v. Berg, 14. v. Westphalen. Der Schild ist besetzt mit der preussischen Krone von hinter dem Fusse hangt herab die Kette des schwarzen Adlerordens mit dem Sternkreuze, und er ruht auf einer goldnen Unterlage, gehalten von den wilden Männern, wie der große Wappenschild, die aber anstatt der Fahnen, braune Keulen bei Fuß halten. Der dazu gehörende Titel ist: Wir — von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlessen, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Ungern und Westphalen, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Dranien, Neuschatel und Balengin, Graf zu Hohenzollern u. s. w. u. s. w.

Was die Erklärung dieses Wappens betrifft, so läßt sich von den einzelnen Wappen aus welchen es besteht, eben so wenig mit Sicherheit sagen, wie, warum und wenn dieselben das Wappen dieses und jenes Landes, Fürstenthums u. oder ihres vormahligen Oberhauptes, Fürsten u. s. w. geworden sind, wie von jedem andern, wenn keine gleichzeitige zuverlässige Nachrichten davon vorhanden sind (S. 66 ff. 70 ff.). Es läßt sich nur geschichtlich erklären und nachweisen (was Gatterer historisiren<sup>2)</sup> nennt), wie das Person- und nachmalige Stammwappen der Grafen von Zollern oder Hohenzollern, mit kleinem Cwie dies ursprünglich bei allen Ahnherrn von nachmahls großen Für-

1) In unsern freihheitvollen und doch unfreien Tagen haben sich Gott- und Gewissen-freie- oder lose Leute aus dem Volke erhoben, die von Gottes Gnade nichts sein und haben wollen, die man auch gern ihrer eigenen Gnade unter einander leben und sich freuen lassen will, welche aber auch anderen von der allgemeinen Freiheit das lassen sollen, daß sie von ihrer Gnade nichts, sondern nur von Gottes Gnade das, was sie sind und haben sein und haben, ihm allein zu verdanken haben wollen. Wir andere also, die wir nicht wie jene, die ihr eigener Gott sind, oder denen der Bauch ihr Gott ist, uns überheben, die wir uns vor Gott demüthigen, wenn er schwere unheilvolle Zeiten eintreten, aber auch Glück und Heil bringende darauf folgen läßt, wir frenen uns auch, daß wir einen König von Gottes und nicht von jenes Volkes Gnaden haben.

2) Wofür man sich eben so einen deutschen Ausdruck geschichtlichen, d. h. geschichtlich machen, geschichtlich aussagen, erklären bitten könnte, wenn nicht erklären schon hinreichte, wie beschreiben für blasoniren.

stehnhäusern der Fall war, die im Laufe der Zeit an Macht, Ansehen und Größe zunahmen), als Burggrafen von Nürnberg, als Kurfürsten von Brandenburg, zuletzt als Könige von Preußen, bei theils friedlicher Erlangung und Erwerbung in verschiedener Weise, theils Eroberung eines Landes, eines Fürstentums, Herzogthums u. s. w. nach dem andern, durch Verbindung und Vereinigung der Wappen dieser Länder, Herzogthümer, Fürstenthümer u. s. w. in einen und denselben Schild endlich zu einem so großen und reichen Wappen erwachsen ist. So wie im Wechselsel der Zeiten, wo Länder und Landschaften wieder verloren gingen, abgetreten, vertauscht wurden, das Land, das Königreich, der Staat Veränderungen in seinem Umfange und seinen Landestheilen, Provinzen erlitt, so geschahen auch dem gemäß in seinem zusammengesetzten Wappen Veränderungen, so daß dieses Wappen in seinen Theilen gleichsam eine bildliche Landkarte des Landes oder Staates in einem gewissen Zeitraume vorstellt. Das vorhin beschriebene große Wappen stellet den preussischen Staat, so wie er in jetziger Zeit nach seinen wirklichen, zum Theil noch zu hoffenden durch Erbverbrüderung möglicher Weise künftig noch hinzukommenden Bestandtheilen ist und werden kann, in den einzelnen Wappen derselben dar, und bezeichnet in den vier aufgesetzten Wappen, die vier Hauptzeiträume des Ursprungs und Wachsthumes des königlichen Hauses der Hohenzollern von unten hinauf, als: der Hohenzollern, der Burggrafen von Nürnberg, der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg und der Könige von Preußen, oder von oben herunter in Erinnerung an den vormahligen Stand der Könige: als Markgrafen, Burggrafen und Grafen. Wie nun seit dem 12. Jahrhunderte das heutige preussische Wappen nach so vielen und verschiedenen Ereignissen, Begebenheiten und Geschehnissen in der Familie und Verwandtschaft der Hohenzollern, so wie Deutschlands selbst, verschiedentlich zusammengesetzt, vermehrt, vermindert und wieder vergrößert wurde, bis es ein solches wurde, wie es jetzt ist, das nachzuweisen macht die geschichtliche Erklärung desselben aus, wie sie von Gatterer in seiner practischen Heraldik S. 94—115. zu Taf. 4. versucht worden ist von dem preuss. Wappen wie es zu Königs Friedrichs d. Gr. Zeit war. Seitdem hat der preussische Staat durch die Kriege mit Frankreich und den Veränderungen in Deutschland in seinen Bestandtheilen einige Wohl große Veränderungen erlitten, die auch in seinem Wappen Veränderungen zur Folge hatten, bis er durch die in Wien geschlossenen Verträge der Hauptmächte Europas im J. 1815 zu dem jetzigen Länderverbaude gelangte, wonach dann der jetzige Titel und das vorbeschriebene Wappen angenommen wurde. Die gründlichste und vollständigste geschichtliche Erklärung desselben, mit einer Menge schätzbare Bemerkungen, geben ab v. Ledeburs Streifzüge durch die Felder des kön. Preuss. Wappens. Berlin 1842, auf welche hier verwiesen werden muß.

Zur ausübenden oder angewendeten Wappenwissenschaft gehört aber auch, daß man ein Wappen beurtheilen (critisiren nennt es Gatterer) könne, ob es, besonders ein zusammengesetztes, die Wichtigkeit der einzelnen Wappen selbst vorausgesetzt, nach wohl überlegtem Plane zweckmäßig eingerichtet, geordnet und regelrecht ausgeführt sei. In dieser Hinsicht kann man sagen, daß dieses preussische Wappen seinem Zwecke entspricht, in einem nach einfachen Plane und gutem Verhältnisse in 48 gleich große Viereckfelder getheilten Schilde mit vier aufgelegten Mittelschilden alle einzelne Wappen vollkommen wie in eigenen Schilden dargestellt in sich faßt, so daß auch die zum Theil durch die aufgesetzten Mittelschilder bedeckten noch hinlänglich deutlich bleiben und eine Uebersicht der Geschichte gleichsam des königlichen Hauses, nach 4 Hauptzeiträumen, von der Grafen von Hohenzollern an bis zu den Königen von Preußen, in den vier aufgelegten Mittelschilden giebt, dann eine bildliche Darstellung von den einzelnen Theilen, aus welchen der Staat dermahlen besteht und welche ihm nach Hansverträgen künftig zufallen können, in ihren Wappen enthält. Diese vier aufgelegten Wappen sind hier die ersten (S. 347), als die vornehmsten Land- und Würde- und Stamm-Wappen, man möge sie von oben nach unten, von der jüngsten Zeit geschichtlich bis zu ihrer frühesten Zeit zu ihrem Ursprunge geordnet annehmen, oder von unten hinauf vom gräflichen Ursprunge bis zur königlichen Würde. Die Wappen im Hauptschilde sind theils nach ihrer Größe und Wichtigkeit, theils nach der Zeitfolge, in der sie Bestandtheile des Staates geworden sind, und der geschichtlichen Bedeutung, in welcher sie stehen,

geordnet, so daß sie in einer natürlichen Folge von der Rechten zur Linken zu sechsen nach einander, in acht Reihen von oben nach unten, einen leichten und bequemen Ueberblick und Gang in der Erklärung gewähren (nach L. 20, 1); besser als in der alten Weise, wo man zwar auch reihenweise ordnete, aber in den Reihen mit dem mittelsten Wappen bei ungerader Zahl, oder mit den beiden mittelsten bei gerader Zahl, das zur Rechten voran, anfang und die übrigen abwechselnd von der rechten zur linken Seite nach den Seitenrändern des Schildes hin folgen ließ, wie in dem ältern preussischen Wappen bei Gatterer (prakt. Heraldik. Taf. 4) und in welcher Weise sie im neuen nach v. Ledebur (a. a. D. S. 127) wie L. 20, 2. geordnet sein würden. Bei dieser letzten Anordnung ist das Wappen des Königreichs Preußen an zweiter Stelle von oben, an der sogenannten Ehrenstelle aufgelegt, anstatt dessen es besser scheint, die Unterscheidung und Benennungen von Hauptstelle, Ehrenstelle, Herzstelle, Nabelstelle, als bei den meisten großen zusammengesetzten Wappen unpassend und unanwendbar zu verlassen, und nach der Regel von oben, wohin jedes Erstes oder Vornehmstes gehört also auch jenes Wappen, herunter die Wappenbilder und Wappen zu stellen und zu beschreiben.

Um über Wichtigkeit der Wappen überhaupt urtheilen zu können, ist erforderlich, daß man sich Kenntniß von der ursprünglichen Beschaffenheit desselben und von den Veränderungen, die im Laufe der Zeit damit vorgegangen sein können, Kenntniß zu verschaffen sucht, wozu die Siegel, auf welche die Wappen von den Schilden selbst übergegangen sind, vorzüglich dienen, die aber an den Urkunden in den Archiven aufbewahrt schwer zugänglich sind; dann die in Wappen- und Adelsbriefen erteilten oder bestätigten, wenn nicht immer gemahlten, doch wenigstens nach Wilttern und Farben beschriebenen Wappen, und in deren Ermangelung Abbildungen davon, denen man Treue zutrauen kann. Wo es auch an diesen fehlt, da muß man sich zuletzt mit Beschreibungen und Nachrichten davon begnügen, deren Zuverlässigkeit dann von dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Mittheiler abhänget. Wer nun nicht bis zu den Quellen zurückgehen kann, dem bleibt nur übrig sich an die letzten zu halten und an die Abbildungen theils in älteren allgemeinen Wappenbüchern, die seit mehr als hundert Jahren für zuverlässig gelten, theils und vorzüglich in den in neuerer Zeit unter den Augen öffentlicher Behörden erschienenen Wappenbüchern, wozu die Wappen von den Wappenführenden, als die richtigen anerkannt, selbst mitgetheilt worden sind, und dabei die Bemerkungen und Urtheile, welche sachkundige Männer darüber mitgetheilt haben, zu benützen.

Hier mögen, in Ansehung der einzelnen Wappen in dem großen preussischen, nur einzelne Bemerkungen Platz finden. Was zunächst den preuss. Adler betrifft, so wird er bei S. 6, 26 in dem aufgelegten Schilde, in DV. 1, 16, aber und bei Gatterer a. a. D. T. 4 ganz oben auf dem Reichsbanner und in der rechten Fahne noch halsbekrönt (S. 202) dargestellt, von dem letzten auch in dem aufgelegten Schilde S. 89 wenigstens so beschrieben; in den neueren Wappen ist jedoch die Halskrone als unwesentlich weggelassen. Es wäre aber zu wünschen gewesen, daß der Brandenburgische rothe Adler so, wie er in der Fahne des linken Schildhalters bei dem Wappen zu Friedrich II. Zeit erscheint, im zweiten aufgelegten Schilde sowohl wie in der erwähnten Fahne mit dem blauen den goldenen Zepter enthaltenden Schilde belegt worden wäre, zur Erinnerung an die vormahlige Kurwürde und das Erzämteramt, welche Erinnerung schon der große Kurfürst allein verdient hätte. Als Gedächtniswappen konnte es mit Fug und Recht jene Stelle bekommen, ohne daß darum in dem Titel der vormahlige Kurfürst auch hätte vorkommen müßen. Im 5. Felde des Schildes, von Engern, ist die nach und nach verbildete Form der Seeblätter, theils mehr in Form von Herzen wie im 40. Felde, theils noch mehr kleblattähnlich ausgeschnitten, und am Ende gar nur noch einem Stücke von einem zerbrochenen Ringe ähnlich, in der zackig ausgeschnittenen Gestalt, die man in unpassender Vergleichung mit den Hörnern des Hirschjäfers auch Schröter genannt, Schröterhörner genannt hat, beibehalten worden, gewiß nur um sie nicht in mehr natürlicher aber ungewöhnlich gewordener Gestalt, wie sie sich jedoch in manchen Wappen zeigen, nicht wie ein fremdes Wappenbild erscheinen zu lassen. Gründlich und ausführlich ist über diese Seeblätter gehandelt S. 223 ff., und besonders in Beziehung auf die Felde 5

und 40 im Preuß. Wappen in L. v. Ledebur's Streifzügen durch die Felde des kön. Preuß. Wappens. Bei den im 12. 13. 14. 15. 28. und 29. Felde vorkommenden Greifen, wie auch in den verwandten Wappen von Mecklenburg ist wappenwissenschaftlich zu bemerken, daß gegen die Gewohnheit, sie mit zwischen den Hinterbeinen untergeschlagenem Schweife abzubilden, sie den Schweif aufgeschwungen tragen. Was noch den Greif im 15. Felde betrifft, so ist er nach Gatterer S. 91 u. 203 „etliche mal von roth noch grün quergestreift“, bei v. Gelpke und auch v. Ledebur <sup>1)</sup> roth mit zwei grünen Rechstäben belegt; bei S. 2, 3 aber ist er schrägrechts in 3 gleiche Theile getheilt, roth, grün, roth, oder soll vielleicht roth mit grünem Rechstbalken belegt sein, was die ältere und wahrscheinlich richtige Darstellung ist. In ähnlicher Weise weichen auch die Darstellungen des Thüringer Löwen ab, der hier silbern mit 4 rothen Rechstäben belegt, bei S. 2, 16 aber, roth und silbern je 4 gequert erscheint. In dem 21. Felde ist der aufgelegte Schild von Genf 3mahl 3 blau und golden getheilt, nach Gatterer S. 89 und v. Gelpke, bei v. Ledebur golden und blau. Das 22. Feld ist nach Gatterer S. 103 „quergetheilt, oben in gol. Felde ein aus der untern Hälfte hervorgehender schwarzer gekrönter Löwe, mit einem gehobenen Schwanz, in die Höhe gehobenen Schwanz; unten im schwarzen Felde, fünf rothe doppelseitige Stufen“; bei v. G. und v. L. ist die untere Hälfte blau, jedoch irrtümlich, indem sie in der Beschreibung bei v. L. auch schwarz angegeben wird; schwarz erscheint auch bei S. 2, 6 der unterste Theil des Schildes aber so, daß es ein schwarzer Fuß sein könnte, von welchem aus den Unterwinkeln 2, 2, 1 wie Stufen aufeinander gelegte rothe Steine aufsteigen, und aus dem obersten in goldnem Felde ein schwarzer Löwe hervorwächst. Das Paderborn'sche Wappen, im 23. Felde ist hier wie in DW. 1, 40 und bei v. G. dargestellt, bei v. L. aber wie bei S. 1, 10 bloß roth, gemeines goldenes Kreuz. Eine geringe aber doch nicht unbemerkt zu lassende Verschiedenheit zeigen die Schlüssel im Mindenschen Wappen im 26. Felde, hier zugewendet (S. 174) nach v. G. (dessen Darstellung zu der Zeichnung auf Stein vorlag), da sie wohl richtiger abgewendet sein sollte, wie bei S. 1, 10. DW. 1, 16. Ga. T. 4. u. v. L. Das Wappen im 28. Felde, angeblich vom Fürstenthume Wenden, ist das von Rostock (S. 1, 224) und gehört ins 44. Feld, und das dort befindliche Wappen als das von Wenden hierher, wie v. L. S. 84 f. nachweist und wie T. 20, 2 an gehöriger Stelle bezeichnet. Von dem Unterschiede zwischen Herzogthum und Fürstenthum Wenden Einiges bei v. L. S. 86. Im Fürstenthum-Schwerinschen W., 29. Feld, ist die untere Hälfte wohl richtig grün, silberner Bord, nach der Darstellung bei Ga. und v. G., dagegen bei v. L. roth, sil. Bord, bei Ga. aber in der Beschreibung S. 92 sehr abweichend, „unten roth, mit einem silb. Schildeshaupt“, nach solcher Abbildung und Beschreibung in DW. 1, 16. u. S. 49. In den Darstellungen des W. von der Mark im 37. Felde, weicht die Zahl der Mäße im Balken, hier 6mahl 3 roth und silbern getheilt nach v. G. verschiedentlich ab, nämlich in DW. 1, 16. u. Ga. T. 4. f. 7mahl 3 roth u. silbern, bei S. 2, 17. 9mahl 3 roth u. silbern, S. 6, 14. 10mahl 3 roth u. silbern, v. L. 9mahl 3 silbern u. roth. Von den 3 Herzen im W. von Tecklenburg im 40. Felde gilt dasselbe wie von den Schröterhörnern im Ungerschen Wappen, welche auch aus Seeblättern verbildet sind, wovon man auch sehe S. 223 ff. u. v. L. S. 111. Mit dem W. der Grafschaft Schwerin und dem der Herrschaft Stargard im 41. u. 45. Felde ist nach v. L. S. 113 u. 119 auch eine Verwechslung vorgegangen, indem das eine die Stelle des andern einnehmen sollte, wie auf T. 20, 2 angegeben ist.

Zur Vergleichung mit dem Preuß. Wappen und als ein Beispiel von anderer Anordnung der einzelnen Wappen in Klassen oder Abtheilungen möge das neueste große österreichische Wappen dienen <sup>2)</sup>. Der Schild desselben ist nach T. 20, 3

1) Bei ihm doch nur, was den unteren Rechstab betrifft, am Ende der hintern Pranke sichtbar, weil der übrige Theil des Greifes von dem aufgelegten Schilde bedeckt ist. — 2) Nach Wappenalmanach der souverainen Regenten Europas. 2e Ausgabe mit Geschlechtstabellen u. Wappenbeschreibungen vermehret von C. M. C. Masch, Pastor in Demern. Rostock 1842. 4. Der

Zmahl gelängt u. gequert, also in 9 große Felder getheilt, die wieder in mehre größere u. kleinere getheilt sind. Dieselben bilden 9 Abtheil. o. Klassen, deren jede mit d. darin befindl. Wappen, als von Ländern o. Landschaften, die zu dem Hauptlande, dessen W. in einem Mittelschild aufgelegt ist, gehören, gewisser Maßen ein Ganzes für sich ansmacht. Ihre Ordnung bilde von der Mitte aus gleichsam ein Schrägkreuz mit den vier Abtheilungen in den Winkeln, nämlich nach der Folge, 5, 1, 3, 7, 9 und ein gemeines Kreuz mit den vier von jenen eingeschlossenen nämlich 5, 2, 4, 6, 8. 1) In der Mitte, zweimahl gelängt enthält Abkunft- und Verwandtschaftswappen: 1. das österreichische Hauswappen, 2. das Habsburgische und 3. das Lothringische. 2) Im rechten Oberwinkel, vom Königreiche Ungarn: Geviert, aufgelegt ein mit der kön. Krone von Ungarn besetzter Mittelschild gelängt, vorn 4. das W. von Alt- und hinten 5. von Neu-Ungarn, im ersten Viertel 6. Dalmatien, im zweiten 7. Croatien, im dritten 8. Slavonien, im vierten 9. Siebenbürgen. 3) Im linken Oberwinkel vom Königreiche Böhmen: gequert, oben einmahl unten zweimahl gelängt, und aufgelegt ein mit der kön. Krone von Böhmen besetzter Mittelschild, worin das W. 10. von Böhmen, oben vorn 11. v. Mähren, hinten 12. v. Schlessen, unten nach der Reihe 13. v. Oberlausitz, 14. v. Teschen, 15. v. Niederlausitz. 4) Im rechten Unterwinkel vom Königreiche Lombardei und Venedig, mit den Staatenwappen der Nebenlinien des österreichischen Hauses: Geviert, übers Ganze ein mit der eisernen Krone besetzter Mittelschild, gelängt, vorn das Wappen 16. von Lombardei, hinten 17. von Venedig, im ersten V. 18. v. Toscana, im zweiten 19. v. Modena, im dritten 20. v. Parma und Piacenza, im vierten 21. v. Guastalla. 5) Im linken Unterwinkel vom Königreiche Galicien u. Lodomerien, gequert unten gelängt, übers Ganze ein mit königlicher Krone besetzter Mittelschild, darin das Wappen 22. von Galicien, oben 23. von Lodomerien, unten vorn 24. v. Anschwiz, hinten 25. v. Zator. 6) Zwischen dem Oberwinkel vom Erzherzogthume Oesterreich, dreimahl gelängt, zweimahl gequert, aufgelegt ein mit der erzhertzoglichen Krone besetzter Mittelschild, worin 26. das W. von Oesterreich unter der Enns, dann reihenweise die W. 27. von Oesterreich ob der Enns, 28. von Salzburg, 29. von Steiermark, 30. vom deutschen Viden, 31. von Tirol, 32. von Trient, 33. von Brixen, 34. v. Hohenems, 35. v. Feldkirch, 36. v. Bregenz, 37. v. Sonnenberg. 7) Zwischen den Unterwinkeln vom Königreiche Illyrien und von den dazu gehörigen und gerechneten Besitzungen, zweimahl gequert, bis zur zweiten Querlinie dreimahl gelängt, unten mit eingeschobenem Keile getheilt, übers Ganze ein mit der illyrischen Krone besetzter Mittelschild, mit den W. 38. v. Illyrien, dann reihenweise 39. v. Kärnthten, 40. v. Krain, 41. v. Windisch-Marck, 42. v. Friaul, 43. v. Triest, 44. v. Istrien, 45. v. Gradiška, 46. v. Görz, 47. v. Ragusa, 48. v. Zara, 49. v. Cattaro. 8) Zwischen dem rechten Ober- und Unterwinkel von auf Ungarn sich beziehenden Ländern, gequert, oben einmahl unten zweimahl gelängt, oben vorn d. Wappen 50. v. Cumanien, hinten 51. v. Bosnien, unten 52. von Bulgarien, 53. v. Servien, 54. v. Mäscien. 9) Zwischen dem linken Ober- und Unterwinkel, von Spanien und Lothringen zc. die Gedächtniswappen: zweimahl gelängt, das obere Drittel einmahl, die beiden andern zweimahl gelängt, darin d. Wappen 55. von Jerusalem, 56. von Cassilien, 57. v. Leon, 58. v. Arragonien, 59. v. Indien, 60. v. Sicilien, 61. v. Calabrien, 62. v. Anjou.

Der dazu gehörende Titel ist: Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem zc., Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthten, Krain; Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Niederschlessen, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Anschwiz und Zator; von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg,

Verfasser benützte dazu Mittheilungen des österreichischen Bundestagsgesandten in Frankfurt a. M.



Görs und Gradiška; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc., Herr von Triest, Cattaro und auf der Windischen Mark.

Im Allgemeinen ist diesem Wappen derselbe Entwurf zu Grunde gelegt, welcher zu dem großen Wappen nach den durch den Preßburger Frieden herbeigeführten Veränderungen und nach der kais. Verordnung vom 6. Aug. 1806 beliebt wurde, welches Wappen in Namestnik's Wappen- und Adelsbeweise S. 48 ff. beschrieben und dazu in Abbildung gegeben worden ist. Es ist nämlich der Schild dazu auch in 9 Haupttheile oder große Felder getheilt, in welche die zusammen gehörenden Länderwappen nach den bis zu jener Zeit Statt gefundenen Veränderungen und nach Beschlüssen in dem Wiener Congresse festgestellt worden sind. Es gewährt in solcher Weise im Ganzen eine gute Uebersicht, ohne darum zuzugeben, daß neun solcher Felder nöthig waren, und daß auch die nöthigen nicht anders und besser hätten untergetheilt werden können. Denn man erkennt darin offenbar die Absicht ein großes an vielen einzelnen Wappen reiches Hauptwappen darzustellen, darum das neunte Hauptfeld, mit Wappen von Königreichen und Ländern, die theils gar nicht mehr bestehen, theils Oesterreich ganz fremd geworden sind <sup>1)</sup>; darum mehre einzelne Wappen in eigenen Feldern, wie Tirol, Trient, Brixen, Hohenems, Feldkirch, Bregenz — die in einige wenige hätten zusammengezogen werden können unter Tirol etc. und von andern kleinen Besitzungen. Bei vereinfachtem Entwurfe und Untertheilen brauchte dann das Wappen von Trient wenn es aufgenommen werden sollte nicht so verdeckt, und für die Wappen von Istrien und Gradiška ein so geringer Raum, in welchen das Wappen nichts weniger als hinlänglich deutlich erscheinen konnte, gelassen zu werden, wie in dem sechsten und siebenten Hauptfelde durch die aufgelegten Mittelschilde geschehen ist. Und was das erste oder mittelste Hauptfeld betrifft, so passen die drei hohen schmalen Felder, in welche es untergetheilt ist, nicht zu den darin aufgenommenen Wappen, die ganz bequem jedes wie in seinem eigenen regelmäßigen Schilde dargestellt werden konnten, wenn man dieses Hauptfeld gewiert, in das erste und vierte Viertel das Wappen von Habsburg, in das zweite und dritte das von Lothringen aufgenommen, und das von Oesterreich in einem Mittelschilde aufgelegt hätte. Bei Vergleichung des Wappens mit dem Titel, findet man, daß jenes besser geordnet ist als dieser.

### 6. Rechtsätze im Wappenwesen.

Jedermann weiß und begreift, daß ein jedes Ding einen Namen haben müsse, um es damit nennen und bezeichnen zu können; eben so, daß ein jeder Mensch einen Namen haben müsse, der ihn als ein bestimmtes Einzelwesen bezeichnet und mit dem man ihn nennen und rufen kann. Das ist in der Natur der Sache gegründet. Ein natürliches Recht hat aber auch jeder selbständige Mensch, in Schrift oder in anderer Darstellung mit seinem Namen ein von ihm gewähltes Zeichen oder Bild zu verbinden, welches ihn noch weiter und sicherer als einen solchen Namens, wie auch zur Unterscheidung von den Gleichnamigen, bezeichnen und kenntlich machen kann und soll, an welchem er auch ohne beigefügten Namen erkannt werden kann und erkannt werden will. Ein solches Erkennungszeichen oder = bild ist nun das was man ein Wappen nennt oder nennen kann, dessen gleichen man sich bei allen Völkern zu allen Zeiten bedient hat <sup>2)</sup>, wie die Geschichte und alte Werke der Kunst hinlänglich beweisen. Man denke z. B. nur an die Münzen aller Völker und Zeiten, welche außer dem Namen entweder das Kopfbild des Staatshauptes etc. oder irgend ein Bild, Zeichen der Stadt, des Landes, sei es ein gethürmtes Stadthor, Gebäude, Kirche u. s. w. oder ein eigenthümliches Gewächs, Thier im

1) Mit dergleichen Wappen konnte das preussische Wappen leicht noch mit mehren vermehrt werden, z. B. von Ansbach und Vaireuth, von Ostfriesland etc. mit dem des Johanniterordens, wie das österreichische mit dem des deutschen Ordens im 6. Hauptfelde etc. 2) Ausführlich und mit Beweisen ist dies in der ersten geschichtlichen Hälfte dieses Werkes, dem Wappenwesen der Griechen und Römer und anderer alter Völker etc. abgehandelt.

Land, oder irgend ein Sinnbild, welches an die Stadt, das Land erinnerte oder erinnern sollte, und somit das Kenn- und Wappenbild der Stadt, des Landes war und blieb. Solche bildliche Kennzeichnung fand frühzeitig Beifall erst bei Einzelnen, welche sich unter der Menge durch Thaten auszeichneten und sich dadurch Ansehen und Macht verschafften, und diese bedienten sich dazu beliebiger Zeichen und Wlber, die sie auf Waffen, Siegeln u. führten. Je länger desto mehr ahmten dies Andere nach. So wurden der bildlichen Personbezeichnungen, der Wappen, immer mehr, und als eine so natürliche, wie auch nützliche, die Person sinnbildlich darstellende Sache, sind die Wappen fortwährend in Gebrauch geblieben, wenn auch nicht immer und nicht überall als eine Sache, wozu ein jeder ein natürliches Recht hat, indem der Unmündige der Unfreie, der Leibeigene sich dessen nicht bedienen durfte, oder doch sich dessen zu bedienen kein Bedürfnis, keine Veranlassung und Gelegenheit hatte.

So geschah es, daß im frühern Mittelalter nur der freie Ritter ein Erkennung- und Unterscheidungsbild, ein Wappen, welches oft seinen Namen im Wlbe ansprach, im Schilde, auf dem Helme und im Siegel führte als ein Vorrecht. Diese Wappen und alles was damit zusammenhanget zu besorgen, einzurichten und in Aufsicht zu haben, dagegen Vorkommendes zu rügen und abzustellen, war das Geschäft der Herolde (S. 10 ff.)

Als nach und nach in den Städten ein Mittelstand emporkam, der neben dem Ritterstande und oft gegen denselben eine Macht wurde, bediente sich derselbe ebenfalls des Rechtes Wappen zu führen, sowohl persönlich, als auch im Vereine mit andern, als Stadt, Gemeinheit, Zunft, Körperschaft u. Dieses Recht wurde demselben nicht bestritten, aber in sofern beschränkt, daß nicht Willkürlichkeit in Wahl, Beschaffenheit und Einrichtung der Wappen gestattet wurde. Durch die Herolde nämlich wurden dabei gewisse von denselben eingeführte Gesetze und Regeln angewendet, und die Staatsoberhäupter ließen das Wappenwesen durch diese Herolde und aus ihnen zusammengesetzte Heroldskammern (S. 15 ff.) in Verwaltung und Aufsicht nehmen, ertheilten durch dieselben nicht allein neue Wappen, meist mit Erhebung in den Adelsstand verbunden, sondern bestätigten und verherrlichten auch schon vorhandene und neuerdings gewählte, was in England noch jetzt geschieht (S. 16).

In Ländern, wo eine Einheit der Regierung zu Stande gekommen war, wie in Frankreich, England u. wurde durch jene Herolde und Heroldskammern ein geordnetes Wappenwesen eingeführt und strenger auf Ordnung darin gesehen und gehalten, als in andern Ländern wo dies nicht so der Fall war, wie in Deutschland, wo es eine Menge mehr oder weniger mächtiger, von einander unabhängiger Fürsten und Herren gab, zwar unter einem Oberhaupte, dem Kaiser, wo aber diese aus eigener Machtvollkommenheit Wappen und Adel verliehen; am meisten jedoch der Kaiser, als Oberhaupt des deutschen Reiches, wodurch ein Reichsadel mit Reichsrittern, Reichsfreiherrn, Reichsgrafen u. entstand. Außerdem verliehen auch die Kurfürsten-Reichsverweser während des Zwischenreiches bis zur Wahl und Krönung des neuen Kaisers, an Stelle desselben Adel und Wappen, und selbst die Reichspfalzgrafen erhielten die Befugniß adeliche Wappen zu ertheilen, jedoch in beschränkter Anzahl (S. 9.)<sup>1)</sup> So kamen in Deutschland mit und ohne Adel neue und bestätigte Wappen verschiedener Ursprungs, von Kaiser und Reich, von Königen, von Fürsten ertheilt und vom Auslande in immer größerer Menge zusammen, und obgleich Adel und Wappen des einen Landes im andern erst anerkannt werden sollten, so blieb dies doch häufig unbeachtet, und auch überall nach dem natürlichen Rechte fortwährend eigenmächtig angenommene Wappen blieben unangefochten in Gebrauch, da eben keine, oder wenigstens keine strenge Aufsicht darüber geführt wurde und geführt werden konnte, weil das Heroldwesen in Deutschland in Verfall gekommen war. Ein Wappen zu führen wurde sonach ein Gewohnheitsrecht wie in Deutschland, so auch mehr oder weniger in andern Ländern.

Da jedoch ursprünglich nur der Ritterstand, der spätere hohe und niedere

1) In Oesterreich durfte sogar die philosophische Facultät der Universitäten Adel und Wappen ertheilen, was aber durch Verordnung vom 20. Mai 1752 aufgehoben wurde, nach Namestnik S. 82.

Adel, Wappen führte, die in den Familien bei den Nachkommen dieselben blieben, und bei Gelegenheit, besonders Behufs der Aufnahme in Ritterorden und in geistliche Stifter der reichen Pfänden wegen, zum Beweise nicht bloß des dazu erforderlichen Adels <sup>1)</sup>, sondern auch zum Beweise der Herkunft von 8 bis 16 oder noch mehr adelichen Ahnen, deren Namen ihre Wappen beigefügt werden mußten; dienten: so erschien es besonders nöthig, die Wappen der Vorfahren fortzuführen und in Ehren zu halten, und die Wappen des Adels überhaupt von denen der Nichtadeligen zu unterscheiden. Dies wurde auf verschiedene Weise versucht durch Verbot den Wappenschild mit einem Helme überhaupt (S. 351), oder doch mit einem offenen gekrönten und bezierten Helme zu besetzen (S. 351 f. 394) und Schildhalter anzunehmen zc. Ungeachtet des Verbots solcher Uebergrieffe, (wie auch des Gebrauchs nicht zukommender Standeskronen unter dem Adel selbst), in den verschiedenen Ländern (S. 396), bediente man sich dennoch mehr oder weniger auch der gekrönten Helme und Helmzierden, weniger der Schildhalter (S. 440), so daß einfache offene Kronen auf den Helmen etwas ganz Gewöhnliches und Bedeutungsloses wurden und blieben (S. 382 f.), und die Nichtadeligen sich nur der für die verschiedenen Adelsstufen wie Freiherrn, Grafen, Herzoge zc. eingeführten Kronen zc. (S. 390 ff.) zu enthalten hatten. Und eben so bedienten und bedienen sich unter dem Adel viele der Krone höherer Adelsstufen als ihnen zukommt, so daß dieselbe nicht überall zu sicherer Kennzeichnung der Stufe auf welcher sie stehen dienen können als nur in neueren Wappenwerken, wo die Kronen regelmäßig nach der Rangstufe der Einzelnen in den Adelsmatrikeln angewendet sind, und mehr auf Unterscheidung durch dieselben in dieser Hinsicht gesehen wird. Nach allem diesem und nach Meinung und Ausspruch der Rechtsgelehrten <sup>2)</sup> haben sich folgende Sätze als Rechtsfälle im Wappenwesen gelten gemacht.

1. Einem jeden siehet es nach natürlichem Rechte frei ein Wappen zu führen, sich eines zu wählen und machen zu lassen, da aber, wo es der Erlaubniß dazu oder der Bestätigung des Staatsoberhauptes oder der dazu verordneten Behörde bedarf, muß das Wappen von ihm oder ihr erst erlangt oder bestätigt worden.

2. Wird jemand der ein Wappen führet in den Adelsstand erhoben, so braucht er kein neues Wappen anzunehmen, sondern das bis dahin geführte ist nur mit den etwa noch erforderlichen Zuthaten und mit der Krone, welche der Adelsstufe des Geadelten zukommt, zu versehen.

3. Der zum vollständigen Wappen gehörende Helm mit seiner Decke und Zierde, in Deutschland oft auch noch mit der einfachen offenen Krone besetzt (S. 382 f.), dem Wappenschild nach gemeinem Gebrauche zugegeben, soll bei Nichtadeligen ein geschlossener <sup>3)</sup> sein, bei Adelligen aber ein geöffneter oder Sitterhelm, mit der landüblichen Zahl der Stäbe oder Bügel deselben (S. 352 f.), worauf aber jetzt im Allgemeinen wenig oder gar nicht gesehen wird, und mit der ihnen gebührenden Krone nach der Stufe ihres Adels zc. als Freiherrn oder Barone, Grafen, Herzoge, u. s. w. (S. 391 ff.) Sind bei adelichen Wappen Schildhalter durch langen unangefochtenen Gebrauch schon ver-

1) Wie Wappen zum Beweise dazu anzuwenden sind, oder was zu einem Adelsbeweise durch das Geschlechtswappen gehört, davon handelt Namestitel S. 116 ff.

2) Das Umfassendste über diesen Gegenstand mit einem Ueberflusse von angezogenen und nachgewiesenen Gesessellen Meinungen und Aussprüchen der Rechtsgelehrten zc. findet man in Theod. Höppling's Werke de insigniis sive armorum prisco et novo iure tractatus iuridico - historico - philologicus. Norib. 1642 f. Aehnliche Ausführungen und Nachweisungen werden hier bei diesen Sätzen nicht erwartet werden.

3) Geschlossene Ritterhelme vormahls ohne Unterschied des Standes gebraucht, sind unter andern in der ersten Abth. dieses Werkes Taf. 5 von verschiedener Art und aus verschiedenen Jahrhunderten, so auch spätere Sitter- und offene Helme abgebildet; zwei geschlossene, einer von vorn, der andere von der Seite, wie sie in Siebmachers Wappenbuche unter mehreren andern häufig vorkommen, sind zur Probe auf unserer Taf. 20 unten zwischen den Herolden abgebildet.

jährt, so bleiben sie, andern Falles werden sie zu bestätigen und wo noch keine sind, erst zu verleihen sein (S. 440. 444 f.)

4. Die Wappen gehen wie die Namen auf die Kinder über, und dürfen wenn sie verliehen oder bestätigte und in die Wappenbücher übergegangene sind, nicht willkürlich verändert werden. Bei mehren Söhnen und Töchtern einer Familie zc. aber darf und soll das gleiche Wappen durch eine landübliche, eingeführte Zuthat (wie z. B. in England) (S. 471 ff.), besonders auch durch Veränderung der Helmzierde, oder an der Helmzierde zc. (S. 473) unterschieden werden.

So wie die Kinder den Namen des Vaters und nicht den der Mutter führen, führen sie auch das väterliche Wappen, können aber das der Mutter in demselben Schilde mit jenem vereinigen (S. 339). Die Töchter sind wie die Söhne berechtigt sich des väterlichen Wappens zu bedienen, und in England führen die Erbtöchter dasselbe gesetzlich und bringen dasselbe ihrem Ehegatten zu. (S. 339 f.)

5. In ungesetzmäßiger Ehe erzeugte und uneheliche (sogenannte natürliche) Söhne dürfen das Wappen des Vaters nicht ohne eine sie von rechtmäßigen und ehelichen Söhnen unterscheidendes Bezeichen führen (S. 476), welches Bezeichen wegfällt, wenn jene Ehe eine gesetzliche wird und wenn der Vater das außer der Ehe zc. gezeugten Sohnes die Mutter desselben ehelicht und dieser dann vom Landesherrn für einen ehelichen erklärt und in die Rechte eines solchen eingesetzt wird.

6. Ein an Kindes Statt Angenommener führt Namen und Wappen des Wahlvaters, so auch der durch letzten Willen in ein Fideicommiss oder Majorat unter der Bedingung Eingesezte, daß er Namen und Wappen des Erblassers fortführe. <sup>1)</sup> Dergleichen ein Sohn bei einer von der Mutter an denselben unter der Bedingung, daß er Namen und Wappen der Familie der Mutter führe, gemachten Schenkung. In allen diesen Fällen aber kann mit dem zu führen bedingenen Wappen das eigene in demselben Schilde an zweiter Stelle (S. 339) vereinigt und der eigene Name mit dem angenommenen verbunden werden.

7. Die Ehefrauen nehmen, wie den Namen so auch das Wappen des Ehemannes an, können aber damit ihr väterliches Wappen vereinigen. In England behalten sie, wenn sie Erbtöchter sind ihr Familienvappen bei und bringen es den Kindern zu (S. 339 f.). In Spanien behalten die Frauen Namen und Wappen ihrer Familie bei und ihre Söhne können denselben ebenfalls beibehalten. <sup>2)</sup> Auch darf die unadelige Frau das W. ihres adeligen Mannes führen, aber nicht der unadelige Mann das Wappen seiner adeligen Frau. <sup>3)</sup>

8. Wenn Adel und besonderes Wappen mit gewissen Rechten an eine Person ausschließlich verliehen wird, so gehen Adel mit Wappen und Rechten nicht auf die Kinder, noch weniger auf die Geschwister jener Person über.

9. Amt- und Würbewappen, oder was in und auf einem Wappenschilde dasselbe ausmacht, dürfen nur von dem mit dem Amte, der Würde Bekleideten geführt werden und sind nicht in der Familie erblich; außer in dem Falle wenn Amt oder Würde erblich ist <sup>4)</sup>.

10. Niemand darf ein Wappen für sich annehmen, welches bereits ein Anderer führt, und sollte es ohne sein Wissen geschehen sein, so müßte er das seinige freiwillig ändern. Entstände aber darüber Streit, so würde das Recht dieses Wappen zu führen demjenigen zustehen, der die frühere Führung desselben beweisen kann, oder der es bisher öffentlich und bekanntlich als das seinige geführt hat, und der Andere müßte, wenn er nicht den Gegenbeweis führen kann, sein Wappen ändern. Wäre das angenommene Wappen ein von jemand in einem fremden und entfernten Lande geführtes, so wäre zwar Einspruch dagegen, Verwirrung und Nachtheil davon nicht leicht zu besorgen;

1) Höp. a. a. D. S. 568 ff. 2) Nach Höpingsk a. a. D. S. 467.

3) Folgt aus dem von Höpingsk a. a. D. S. 511 ff. Gesagten. 4) Dergleichen sind jedoch nicht selten zum geschichtlichen Andenken in den Wappen beibehalten worden, wenn Aemter und Würden auch gänzlich aufgehört haben, wie z. B. die Erbämter im vormahligen deutschen Reiche.

entstünde dennoch Verwickelung und Streit daraus, so würde der Entscheid derselbe sein wie in dem ersten Falle.

11. Da nach dem Vorhergehenden verschiedene, einander fremde Personen, gleiche Wappen haben können, so folgt daraus, daß man nicht aus allen gleichen Wappen auf Verwandtschaft der Personen, welche sie führen, schließen und ohne andere Beweise wegen dieser Gleichheit Ansprüche nicht begründen kann. Führen aber Gleichnamige, zu welchen auch solche gehören, deren Name in eine andere Sprache übersetzt ist (S. 6. 73) gleiche Wappen: so könnte hier eher Verwandtschaft Statt finden und Ansprüche darauf hin zu begründen sein, über die aber doch nur nach weiterem gründlichem Beweise von der Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft ein rechtlicher Ausspruch erfolgen könnte. Wären ferner die Wappen auch gleich, aber durch eine geringe Zuthat im Schilde oder in der Helmzierde, oder durch Farbenwechsel *z.* unterschieden (S. 471 ff.): so müßte zur Begründung von Ansprüchen jener Gleichheit wegen doch noch bewiesen werden, daß das zur Unterscheidung der übrigens gleichen Wappen dienende, von den Gliedern der Familie oder von den verschiedenen Linien absichtlich zur Unterscheidung angenommen worden sei.

12. Es könnte der Fall vorkommen, daß ein zu einer Familie Gehörender aus irgend einem Grunde einen andern Namen annimmt, das Familienwappen aber beibehält, und ein Nachkomme desselben den angenommenen Namen und das Familienwappen fortführend von Verwandtschaft wegen Ansprüche macht. In diesem Falle wird er zu beweisen haben durch Urkunden, Siegel u. dgl. daß jener Vorfahr vor dem Namenwechsel jenen Familiennamen führte und zur Familie gehörte, und er selbst ein Nachkomme desselben sei.

13. Ein jeder darf sein Wappen (oder Wappenbild) auf seinem Siegel führen und auf sein Eigenthum jeder Art, zur Bezeichnung desselben als eines solchen anbringen, wie Gebäude, Hausgeräth, Waffen, Bücher u. s. w. woraus folgt, daß man sein Wappen nicht auf fremdes Eigenthum setzen, und eben so wenig das Wappen vom Eigenthume eines andern wegschaffen darf. Ist dergleichen geschehen, so kann Strafe darauf erfolgen und muß das rechtmäßige Wappen wieder hergestellt werden.

14. An öffentl. Denkmählern, zum gemeinen Besten errichteten Werken, Anstalten, Sammelorten für Gegenstände der Wissenschaft u. Kunst u. s. w. angebrachte Wappen zum Andenken derjenigen, welche sie errichteten und stifteten, wie auch Wappen an Denmählern und Werken der Kunst überhaupt mit Meißel, Grabstichel und Pinsel gefertigt, wie Bildsäulen, Grabdenkmählern in Kirchen und an Grabstätten, Denkmünzen, Kupferstichen, Gemälden derjenigen, welchen zu Ehren und Andenken dieselben errichtet und gefertigt sind, dürfen von diesen Gegenständen nicht weggeschafft werden.

15. An laubesherrlichen, herrschaftlichen, überhaupt öffentlichen Gebäuden, Schlössern, Festungswerken und ihrem Inhalte, andern öffentlichen Bauten und Anstalten jeder Art, überhaupt an allem Staats eigenthume, an allem von Seiten des Staates Veranfalteten, in dessen Namen Errichteten, durch seine Behörden und Beamteten Verordneten, Bekanntgemachten u. s. w. darf nur das Wappen des Staates oder Staatsoberhauptes (es sei das vollständige große oder nur wie gewöhnlich das kleinere Hauptwappen) angebracht und angewendet werden. Durch dieses Wappen wird Alles woran es sich befindet, unter Aufsicht, Aufrechthaltung und Sicherung des Staates gestellt, und Vernichtung und Verfälschung wie auch Mißbrauch desselben wird mit gesetzlichen Strafen belegt.

Staatsdiener und Beamtete dürfen sich des Staats- oder Landeswappens auf den Siegeln wie eines eigenen, in ihren persönlichen nicht amtlichen Angelegenheiten, nicht bedienen.

16. Im fremden Lande und Staate darf der in diesen Staat angenommene und beglaubigte Gesandte eines Staates das Wappen seines Staates als Stellvertreter desselben an seiner Wohnung führen, wodurch dieselbe gleichsam zum Eigenthume seines heimischen Staates gemacht und, so wie er selbst es ist, für unverletzlich erklärt wird, und nicht feindlich betreten oder angegriffen werden darf.

17. Die Städte dürfen neben dem landesherrlichen Wappen auch ihr Stadtwappen, am Stadt- oder Rathhause, an den Stadthoren *z.* und ihr eigenes auf dem Siegel in allen städtischen Angelegenheiten ganz allein füh-

ren. Im Kleinen gilt von ihm daselbe was im Großen von den Staatswappen gilt.

18. Körperschaften, Zünfte, Gesellschaften zc. dürfen ein eigenes Wappen in ihren Angelegenheiten auf dem Siegel führen, dessen sich aber die einzelnen Glieder derselben nicht wie ihres eigenen in ihren besonderen Angelegenheiten bedienen dürfen.

19. In einzelnen Fällen dürfen Künstler und Gewerblente aus Vergünstigung des Landesherrn das landesherrliche Wappen an ihrem Hause zur Andeutung dieser Kunst und zu vermeintlicher Empfehlung führen, die gewöhnlich mit darin besteht, daß sie der Benennung ihrer Kunst, ihres Gewerbes das Wort Hof = vorsetzen dürfen.

20. Wird das Recht ein gewisses Wappen zu führen bestritten, da, wo wenigstens beim Adel darauf strenger geachtet wird, so gelten als Beweismittel dafür Wappenbriefe, worin das Wappen ertheilt und beschrieben (auch wohl abgebildet) ist, oder Adelsbriefe, worin mit dem Adel zugleich das Wappen ertheilt beschrieben und abgebildet ist; zuverlässige Urkunden und Siegel; sichere geschichtliche und geschlechtliche Nachrichten, besonders in den Sammlungen der Heroldskammern niedergelegt; das Vorkommen des Wappens der Vorfahren des Führenden in den Lehnbriefen, in Turnirbeschreibungen, Darstellungen desselben auf den Denkmälern in Kirchen zc. auf Grabsteinen, Familienbildern, in alten Familien- und sogenannten Stammbüchern, in unverdächtigen Wappenbüchern und Wappensammlungen. Je mehr solcher Beweismittel angewendet werden können, desto überzeugender und zuverlässiger ist die Sache. Für nur schwache Beweise dafür können das Zeugniß glaubwürdiger Personen und der Ausspruch von Zeit- und Standesgenossen, am Orte, in der Gegend des das bestrittene W. Führenden, daß er daselbe stets geführt habe, gelten; so auch der Grund der Verjährung, daß das Wappen seit 40 Jahren \*) (als ein adeliches) öffentlich ohne Widerspruch geführt worden sei. Kann kein hinlänglicher Beweis für das Recht zu solchem W. geführt werden, so wird es von der gesekmäßigen Behörde unterdrückt und muß da wo es angebracht worden ist, weggeschafft werden.

21. Ein richtiges und anerkanntes Wappen hat Beweiskraft in allen Fällen wo es dazu dienen kann, und kann nicht für unächt und unkräftig erklärt werden, wenn es bloß aus ersichtlichem Versehen, oder aus Unkenntniß und Ungeschicklichkeit des Darstellers desselben in einzelnen Stücken verfehlt und schlecht dargestellt, und ein solches Wappen aus Unwissenheit oder Vergessenheit angewendet worden ist.

22. Das Recht ein verliehenes (adeliches) Wappen, ein Amt- und Würbewappen zu führen gehet mit Adel, Amt und Würde verloren durch große Verbrechen, wie Hoch- und Landesverrath, Mord u. s. w. Das ererbte oder der Familie ertheilte Recht zum Wappen jedoch bleibt den unschuldigen Kindern des Verbrechers.

1) Höpingk läßt die Verjährung zur Berechtigung gelten, Namensnit S. 94. aber nicht.